

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 17. Februar 2006

149. Jahrgang

Inhalt

Päpstliche Dokumente

- Nr. 10. Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006 9
- Nr. 11. Enzyklika „DEUS CARITAS EST“ von Papst Benedikt XVI. 11

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 12. Kirchliche Bußpraxis 11
- Nr. 13. Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006 13

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 14. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2006 (Sperrfrist: 4. März 2006, 17.00 Uhr) 14
- Nr. 15. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Nieheimer Land 16
- Nr. 16. Gesetz zur Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn 17
- Nr. 17. Statut für die Dekanate im Erzbistum Paderborn (Dekanatsstatut) 19
- Nr. 18. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2006 23
- Nr. 19. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2006 23
- Nr. 20. Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2006 24
- Nr. 21. Beihilfeordnung für Priester 24
- Nr. 22. Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommis-

sionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) 26

- Nr. 23. Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA – Regional-KODA Wahl-O – 28
- Nr. 24. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung 30
- Nr. 25. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung 31
- Nr. 26. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung 31

Personalnachrichten

- Nr. 27. Vakante Pfarrstellen 32

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 28. MISEREOR-Fastenaktion 2006 33
- Nr. 29. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2006 34
- Nr. 30. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2006 34
- Nr. 31. Vergütungssätze M-U 34
- Nr. 32. Vergütungssätze U-VK 37
- Nr. 33. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommer-Semester 2006 der Theologischen Fakultät Paderborn 39
- Nr. 34. Broschüre Stimmen der Weltkirche Nr. 38 „Christen und Muslime: Partner im Dialog“ 43
- Nr. 35. Korrektur „Personalweiser für das Jahr 2005“ 43

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 36. Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 8. Juli 2006 bis 10. September 2006 44

Päpstliche Dokumente

Nr. 10. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006

„Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die österliche Bußzeit ist besonders geeignet, sich innerlich zu dem aufzumachen, der die Quelle des Erbarmens ist. Es ist ein Pilgern, bei dem er selbst uns durch die Wüste unserer Armut begleitet und uns Kraft gibt auf

dem Weg zur tiefen Osterfreude. Gott behütet und stärkt uns auch in der „finsternen Schlucht“, von welcher der Psalmist (Ps 23,4) spricht, während der Versucher uns einflüstert, zu verzagen oder irrig auf das Werk unserer Hände zu hoffen. Ja, auch heute hört der Herr den Schrei der vielen, die nach Freude, nach Frieden, nach Liebe hungern. Sie fühlen sich verlassen wie eh und je. Aber Gott erlaubt nicht, dass die Finsternis des Schreckens grenzenlos herrsche inmitten des jammervollen Elends, der Verlassenheit, der Gewalt und des Hungers, von denen unterschiedslos alte Menschen, Erwachsene und

Kinder betroffen sind. Wie mein geliebter Vorgänger Johannes Paul II. geschrieben hat, gibt es in der Tat eine „von Gott gesetzte Grenze für das Böse“, nämlich seine Barmherzigkeit (in *Identität und Erinnerung*, 28ff.; 74ff.). All das hat mich veranlasst, das Wort des Evangeliums „Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36) an den Anfang dieser Botschaft zu stellen. In seinem Lichte möchte ich bei einer viel diskutierten Frage unserer Zeit innehalten, bei der Frage der Entwicklung.

Auch heute ist Jesus bewegt und schaut auf die Menschen und Völker. Er schaut sie an im Bewusstsein, dass der göttliche „Plan“ sie zum Heile ruft. Jesus kennt die Hindernisse, die diesem Plan entgegenstehen, und hat mit den vielen Mitleid: Er ist entschlossen, sie vor den Wölfen zu verteidigen selbst um den Preis seines Lebens. Mit solchem „Blick“ umfasst Jesus die Einzelnen wie die vielen und vertraut alle dem Vater an, indem er sich selbst als Sühneopfer hingibt.

Von dieser österlichen Wahrheit erleuchtet, weiß die Kirche, dass für die Förderung einer vollen Entwicklung unser „Blick“ an dem Jesu Maß nehmen muss. Die Antwort auf die materiellen und sozialen Bedürfnisse der Menschen kann nämlich keineswegs von der Erfüllung der tiefen Sehnsucht ihrer Herzen getrennt werden. Dies ist in unserer Zeit großer Veränderungen umso mehr herauszustellen, je stärker wir unsere lebendige und unerlässliche Verantwortung für die Armen der Welt spüren. Bereits mein verehrter Vorgänger Paul VI. bezeichnete die Unterentwicklung mit ihren schlimmen Folgen als einen Entzug von Menschlichkeit. In diesem Sinne beklagte er in der Enzyklika *Populorum progressio* „die materiellen Nöte derer, denen das Existenzminimum fehlt; ... die sittliche Not derer, die vom Egoismus zerfressen sind. ... die Züge der Gewalt, die im Missbrauch des Besitzes oder der Macht ihren Grund haben, in der Ausbeutung der Arbeiter, in ungerechtem Geschäftsgebahren“ (Nr. 21). Als Gegenmittel dieser Übel empfahl Paul VI. nicht nur „das deutlichere Wissen um die Würde des Menschen, das Ausrichten auf den Geist der Armut, die Zusammenarbeit zum Wohle aller, der Wille zum Frieden“, sondern auch „die Anerkennung letzter Werte von Seiten des Menschen und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles“ (ebd.). In diesem Sinne zögerte der Papst nicht zu versichern, dass „endlich vor allem der Glaube“ zählt. „Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi“ (ebd.). Der „Blick“ Jesu gebietet uns also die echten Gehalte jenes „Humanismus im Vollsinn des Wortes“ hervorzuheben, der – wieder nach den Worten Pauls VI. – in der „umfassenden Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“ besteht (ebd. Nr. 42). Darum ist der erste Beitrag der Kirche zur Entwicklung des Menschen und der Völker nicht die Bereitstellung materieller Mittel oder technischer Lösungen, sondern die Verkündigung der Wahrheit Christi, welche die Gewissen erzieht und die authentische Würde der menschlichen Person wie der Arbeit lehrt, und zudem eine Kultur fördert, die auf alle echten Fragen der Menschen antwortet.

Angesichts der schrecklichen Herausforderungen der Armut vieler Menschen stehen die Gleichgültigkeit und die Verschlossenheit im eigenen Egoismus in unerträglichem Gegensatz zum „Blick“ Christi. Fasten und Almosen, welche die Kirche zusammen mit dem Gebet in besonderer Weise in der Fastenzeit empfiehlt, sind eine günstige Gelegenheit, eins zu werden mit dem „Blick“

Christi. Die Beispiele der Heiligen und die vielen Erfahrungen der Mission, welche die Geschichte der Kirche kennzeichnen, sind kostbare Verweise darauf, wie Entwicklung zu fördern ist. Auch in der heutigen Zeit globaler gegenseitiger Abhängigkeit kann man feststellen, dass die Hingabe seiner selbst an den anderen, in der sich die Liebe ausdrückt, durch kein ökonomisches, soziales oder politisches Projekt ersetzt werden kann. Wer nach dieser Logik des Evangeliums tätig ist, lebt den Glauben als Freundschaft mit dem Mensch gewordenen Gott und nimmt sich – wie ER – der materiellen und geistlichen Nöte des Nächsten an. Er erschaut ihn als unmessbares Geheimnis, das unbegrenzter Sorge und Aufmerksamkeit würdig ist. Er weiß, wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig – wie die selige Theresa von Kalkutta sagte: „Die erste Armut der Völker ist es, dass sie Christus nicht kennen.“ Darum gilt es, Gott im barmherzigen Antlitz Christi zu finden; ohne diese Perspektive baut eine Völkergemeinschaft nicht auf festen Grund.

Durch dem Hl. Geiste gehorsame Männer und Frauen sind in der Kirche viele Werke der Nächstenliebe entstanden. Sie haben die Entwicklung von Krankenhäusern, Universitäten, berufsbildenden Schulen oder Mikrounternehmen gefördert. Sie stifteten diese Werke, weil sie von der Botschaft des Evangeliums bewegt waren: Viel früher als andere Formen der Gesellschaft haben sie die echte Sorge um den Menschen unter Beweis gestellt. Diese Initiativen geben noch heute einen Weg an, der die Welt zu einer Globalisierung führen kann, die um das wahre Wohl des Menschen kreist und so zu authentischem Frieden führt. Zusammen mit Jesu Mitleid für die vielen sieht die Kirche es auch heute als ihre ureigene Aufgabe an, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Finanzen zu bitten, eine Entwicklung zu fördern, die die Würde jedes Menschen beachtet. Eine wichtige Bewährung dieser Anstrengung zeigt sich in wirklicher Religionsfreiheit – nicht nur als Möglichkeit für die Verkündigung und Feier des Christusgeheimnisses, sondern auch als Freiraum an einer von der Nächstenliebe bestimmten Welt mitzubauen. Solchem Bemühen dient es auch, wenn die zentrale Rolle beachtet wird, die die echten religiösen Werte im Leben des Menschen haben, sobald es um die Antwort auf seine tiefsten Fragen geht, und um die ethische Verantwortung auf persönlicher und sozialer Ebene. Anhand dieser Kriterien lernen die Christen auch, mit Weisheit Regierungsprogramme zu beurteilen.

Wir können unsere Augen nicht verschließen vor den Irrtümern, die im Laufe der Geschichte von vielen begangen worden sind, die sich Jünger Jesu nannten. Von schweren Problemen bedrängt haben sie nicht selten gedacht, man müsse zuerst die Erde verbessern und dann an den Himmel denken. Es gab die Versuchung, angesichts drückender Zwänge zu meinen, man müsse zuerst die äußeren Strukturen verändern. Für manche wandelte sich so das Christentum in Moralismus, und der Glauben wurde durch das Tun ersetzt. Zu Recht bemerkte mein Vorgänger ehrwürdigen Gedenkens, Johannes Paul II.: „Die Versuchung heute besteht darin, das Christentum auf eine rein menschliche Weisheit zu reduzieren, gleichsam als Lehre des guten Lebens. In einer stark säkularisierten Welt ist ‚nach und nach eine Säkularisierung des Heiles‘ eingetreten, für die man gewiss zugunsten des Menschen kämpft, aber eines Menschen, der halbiert und allein auf die horizontale Dimension beschränkt ist. Wir unsererseits wissen, dass Jesus gekommen ist, um das

umfassende Heil zu bringen“ (Enzyklika *Redemptoris missio*, 11).

Gerade zu diesem ganzheitlichen Heil möchte uns die Fastenzeit führen angesichts des Sieges Christi über alles Böse, das den Menschen unterdrückt. In der Hinwendung zum göttlichen Lehrer, in der Bekehrung zu Ihm, in der Erfahrung seiner Barmherzigkeit durch das Sakrament der Versöhnung werden wir eines „Blickes“ inne, der uns in der Tiefe anschaut und prüft; er kann der großen Zahl und jedem Einzelnen von uns wieder aufhelfen. Er lässt allen, die sich nicht in Skepsis verschließen, neu Vertrauen und einen Schimmer der ewigen Seligkeit aufleuchten. Selbst wenn der Hass zu herrschen scheint, so lässt es der Herr doch bereits in unserem Äon nicht an hellen Zeugnissen seiner Liebe fehlen. Maria, „der lebendigen Quelle der Hoffnung“ (Dante Alighieri, *Paradiso*, XXXIII, 12), vertraue ich unseren Weg durch die Fastenzeit an, auf dass sie uns zu ihrem Sohn führe. Ihr vertraue ich besonders die vielen an, die noch heute Armut erlei-

den und nach Hilfe, Halt und Verständnis rufen. Somit erteile ich allen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 29. September 2005

Benedictus PP XVI

Nr. 11. Enzyklika „DEUS CARITAS EST“ von Papst Benedikt XVI.

In der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ ist unter der laufenden Nr. 171 die Enzyklika „DEUS CARITAS EST“ von Papst Benedikt XVI. erschienen. Die Broschüre kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, oder per E-Mail mit Benennung der Anschrift unter elisabeth.sander@erzbistum-paderbon.de bestellt werden.

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 12. Kirchliche Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Immer mehr sollen wir die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus verwirklichen. Trotzdem vernachlässigen wir immer wieder unsere Berufung oder werden ihr durch unsere Schuld untreu. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung, die der Herr uns zu schenken bereit ist, eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein (vgl. GL Nr. 54).

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, Wege der Umkehr in bestimmten Zeiten immer wieder als Gemeinschaft der Glaubenden einzuüben.

1. Die österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer vierzigstägigen Bußzeit auf die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor (vgl. GL Nr. 159).

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass durch Besinnung und Gebet, heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschie-

den zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Der Aschermittwoch und der Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche mit einem gemeinsamen Fasttag ihren gemeinsamen österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Am Karfreitag feiert die Kirche ihren leidenden und gekreuzigten Herrn. Verbunden mit dem Herrn, begeht sie diesen Tag als Tag der Buße und des strengen Fastens. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi gedenkt sie des selig machenden Todes ihres Erlösers. Die Kirche empfiehlt, das Fasten des Karfreitags auf den Karsamstag auszudehnen.

Drei Grundvollzüge in der österlichen Bußzeit

Gebet: Wir handeln im Geiste Jesu und entsprechen dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, unser persönliches Beten und das Beten mit den anderen zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet, den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten. Vornehmlich erneuern und vertiefen der Empfang des Bußsakramentes und die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen unsere Gemeinschaft mit Gott.

Fasten und Verzicht: Es ist eine Erfahrung aller geistlichen Tradition, dass das leibliche Fasten ein unerlässlicher Bestandteil jeder intensiveren Besinnungszeit ist; das gilt insbesondere, wenn diese Besinnungszeit von ei-

ner Gemeinschaft gehalten wird. Deshalb bleibt das Fasten an allen Werktagen der österlichen Bußzeit angeraten. Wer nicht im strengen Sinn fasten kann, sollte sich wenigstens im Essen, Trinken und Rauchen, im unkontrollierten Gebrauch der Medien einschränken und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. Durch das leibliche Fasten und alle Formen des Verzichtes gewinnen wir neue Freiheit gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen und damit Freiheit für Gott und für den Menschen neben uns. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichts ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen uns in der Fastenzeit sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet. Von daher hat das am Ende der Fastenzeit erbetene Opfer seinen Sinn.

Besonders wichtig ist unser Dienst an der Versöhnung in einer Zeit, die von vielen schmerzlichen Spaltungen heimgesucht wird. Lehrt doch der Herr selbst, dass vor dem Opfer die Versöhnung unter den Schwestern und Brüdern erfolgen muss. Diese ist eng mit der Bekehrung des Herzens verbunden. Sie ist der notwendige Weg zu einer Verständigung unter den Menschen. Der Auftrag zur Versöhnung gilt für uns jederzeit, aber in der österlichen Bußzeit sind wir aufgerufen, uns dieses Anliegen besonders zu Eigen zu machen. Wo die österliche Bußzeit Jahr für Jahr eine von jeder Gemeinde und der ganzen Kirche begangene Zeit des Gebetes, des Fastens und der Nächstenliebe ist, wird sie zu einer Art „großer, 40-tägiger Jahresexerzitzen“ des heiligen Volkes Gottes, die in die gemeinsame Erneuerung des Taufversprechens und in die gemeinsame Feier des österlichen Geheimnisses einmündet.

Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Das Freitagsopfer – als Enthaltung von Fleischspeisen oder als Verzicht in anderen Formen – kennzeichnet allwöchentlich für uns Katholiken den Tag, an dem unser Erlöser gestorben ist, und bereitet uns vor auf den Sonntag, den die Kirche seit den ältesten Zeiten als den Tag der Auferstehung heilig gehalten hat.

II. Bußgottesdienst und Bußsakrament

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche auch eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Bußgottesdienste bieten besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Im Bußgottesdienst rufen wir gemeinsam das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und untereinander. Es erfolgt jedoch keine sakramentale Lossprechung. Daher dürfen Bußgottesdienste nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Dennoch sind sie sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens. Bei wahrer Umkehr und Reue aus Liebe zu Gott werden Sünden vergeben. Es bleibt jedoch die Pflicht, die schweren Sünden im Bußsakrament zu bekennen (vgl. GL Nr. 55).

Bußsakrament

Unter den gottesdienstähnlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Der Herr hat es als Geschenk seiner Güte und „Menschenliebe“ zur Vergebung der Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, gestiftet und der Kirche anvertraut (vgl. GL Nr. 58).

Das persönliche Bekenntnis, das dem Charakter von Schuld und Sünde als einem zutiefst personalen Geschehen entspricht, ist Begegnung des Sünders mit dem verzehenden Gott. Es ist die Geste des verlorenen Sohnes, der zum Vater zurückkehrt und von ihm mit dem Friedenskuss empfangen wird.

Das konkrete Bekennen unserer Schuld fördert eine gute Gewissenserforschung, denn es ist wichtig für unser Wachstum im Glauben, unsere Grundeinstellungen und ethischen Maßstäbe in überschaubaren Zeitabständen zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns immer wieder neu der Liebe Gottes zu öffnen. So hilft das individuelle Bekenntnis, uns entschiedener vom Bösen abzuwenden, und es eröffnet die Möglichkeit geistlicher Führung.

Der Priester als Verwalter des Bußsakramentes handelt „in der Person Christi“. So versichert uns der Glaube, dass der reuige Sünder bei der Lossprechung der Macht und dem Erbarmen Gottes begegnet und Verzeihung seiner Sünden erhält. Zugleich hat dieses Sakrament eine soziale Dimension. In ihm steht die ganze Kirche dem Büßer bei und nimmt ihn wieder in ihre Gemeinschaft auf, und das umso mehr, als die ganze Kirche durch seine Sünde verletzt und verwundet worden ist. Der häufige Empfang des Bußsakramentes stärkt das Bewusstsein, dass auch die täglichen Sünden Gott beleidigen und die Kirche, den Leib Christi, verwunden. Vor allem aber ist hervorzuheben, dass die Gnade, die dieser sakramentalen Feier eigen ist, eine große Heilkraft besitzt und die Wurzeln der Sünde auszureißen hilft.

Besondere Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes sind:

die Hochfeste des Kirchenjahres, insbesondere das Osterfest, auf das sich die Gläubigen vor allem auch durch den Empfang des Bußsakramentes in der österlichen

chen Bußzeit vorbereiten; wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag); besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Todesfall in der Familie); Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf); persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer mehr die Gemeinschaft mit Jesus Christus zu vertiefen, die Gott uns in der Taufe durch den Hl. Geist geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre um zu mir; denn ich erlöse dich“ (Jes 44,22).

Weisungen zur Bußpraxis

1. Aschermittwoch und Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Not Leidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; angenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt (z. B. Erscheinung des Herrn, Aufnahme Mariens in den Himmel). Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis eines gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

4. Bußgottesdienst

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

5. Bußsakrament

Das Bußsakrament ist das vom Herrn gestiftete Sakrament der Versöhnung. Bei allen schweren Sünden ist sein Empfang unerlässlich. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und frei gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Weisung zur Sonntagsfeier und Osterkommunion

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwer wiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum soll jeder Christ wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), in voller Weise an der Eucharistiefeier teilnehmen, indem er auch zum Tisch des Herrn geht.

Würzburg-Himmelspforten, den 24. November 1986

Für das Erzbistum Paderborn

✠ Johannes Joachim

Erzbischof von Paderborn

Nr. 13. Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

in vielen Teilen der Erde ist vor allem Frauen ein Leben in Würde versagt. Sie tragen häufig eine doppelte Last: die Sorge für die Familie und für das Einkommen. Besonders gefährdet ist ihre Gesundheit. Jede Minute stirbt eine Frau während der Schwangerschaft oder bei der Geburt. Schulbildung für Mädchen gilt als Luxus.

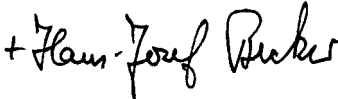
Wenn Frauen und Männer Hand in Hand arbeiten, sind Schritte aus der Armut am größten. Das erfahren die Armen in den MISEREOR-Projekten in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Mit dem Leitwort „Die Fülle des Lebens teilen“ setzt sich MISEREOR weltweit ein für mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Dabei orientieren wir uns am Vorbild Jesu. Aus seinem Handeln wächst der Anspruch des diesjährigen MISEREOR-Leitwortes „Die Fülle des Lebens teilen“.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer auf die Seite der Armen und Not Leidenden dieser Welt. Teilen Sie mit ihnen die Fülle des Lebens.

Würzburg, den 22. November 2005

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Erzbischof von Paderborn

Vorstehender Aufruf ist am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2006, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 14. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2006 (Sperrfrist: 4. März 2006, 17.00 Uhr)

Dem Ruf Jesu Christi folgen – Menschenfischer werden

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Noch immer habe ich die Gesichter der zahllosen jungen Menschen aus aller Herren Länder vor Augen, die sich im vergangenen August zum Weltjugendtag nach Köln aufgemacht hatten. Sowohl bei den Tagen der Begegnung in Paderborn als auch bei meinen Katechesen in Düsseldorf und Solingen und bei den Abschlussgottesdiensten auf dem Marienfeld habe ich in zahlreiche erwartungsvolle Augen schauen dürfen; und ich bin mit einer ganzen Reihe von jungen Menschen ins Gespräch gekommen.

Was mich überrascht und zugleich fasziniert hat, ist dies: Junge Menschen aus nahezu allen Ländern unseres Globus haben sich in Bewegung setzen lassen, um mit gleich Gesinnten ein großes Fest des Glaubens zu feiern. Auch wenn es nach wie vor viele Skeptiker eines solchen kirchlichen Großereignisses gibt, möchte ich doch dankbar feststellen: *Gott ruft junge Menschen, auch heute.* Er spricht sie im Innersten ihres Herzens an, ruft sie heraus aus ihrem Alltag und führt sie tiefer in die Gemeinschaft der Glaubenden.

Der große evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer, der vor genau 100 Jahren geboren und am Ende des Zweiten Weltkriegs unter der Nazidiktatur hingerichtet wurde, geht in einem seiner Bücher der Frage nach, was denn im Evangelium über die Nachfolge Jesu ausgesagt werde. Bei einem Blick durch die einzelnen Berufungsszenen kommt er schließlich zu der ebenso einfachen wie klaren Antwort: Nachfolge – das heißt: *„Folge mir nach, laufe hinter mir her! Das ist alles. Man ist herausgerufen und soll ‚heraustreten‘ aus der bisherigen Existenz... Das Alte bleibt zurück, es wird ganz hingegeben.“*

Was Dietrich Bonhoeffer hier als den Kern der Jüngerberufung beschreibt, haben seit den Anfän-

gen des Christentums zahllose Menschen am eigenen Leibe erfahren: Sie verstanden und gestalteten ihr Leben als *Antwort auf den Ruf Gottes*. Sie spürten, dass sie nicht einfach planlos in die Welt geworfen waren, sondern ahnten, dass ihrer Existenz eine Entscheidung von Seiten Gottes vorauslag. Und als sie sich fragten, was sie aus ihrem Leben machen könnten, so war es dieses große JA Gottes, dem sie in ihrem Lebensentwurf vor allem Rechnung tragen wollten. Ihr Lebenskonzept bestand daher nie bloß aus Selbstgemachtem. Was immer sie taten und wozu sie sich entschieden: Sie wussten, dass es letztlich Gottes Ruf war, der diese Möglichkeiten aus ihnen herauslockte.

Menschen, die sich von Gott gerufen wissen, spüren daher: Die Lebenswirklichkeit besteht für mich nie bloß aus der Oberfläche des Sichtbaren und Erkennbaren. Vielmehr suche ich unter dieser Oberfläche mehr: die Spuren der täglich neuen Zusage Gottes. Auch wenn ich manches Gewohnte und lieb Gewordene hinter mir lassen muss und mir manch Unangenehmes auf meinem Weg begegnet: Ich bin getragen.

In der Tat begann die Nachfolge Jesu vor gut zweitausend Jahren mit dem Ruf an jene vier Fischer Simon und Andreas, Jakobus und Johannes, von denen am Anfang des Markusevangeliums die Rede ist. In ihrer Fortsetzung kann und darf jeder Christ ein Belegexemplar für die Lebendigkeit und Menschenfreundlichkeit Gottes sein – so wie Jesus selbst es war. *Jeder Christ kann und darf durch sein Denken, Reden und Tun etwas von dem deutlich machen, was die Mitte der Verkündigung Jesu war und was uns im heutigen Evangelium zugesagt wird: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe“ (Mk 1,15).* Damit aber lässt sich die Glaubwürdigkeit des Christentums nicht mehr allein auf die Amtsträger und „die anderen“ abschieben. Nein, von jedem Einzelnen hängt es ab, ob und wie die Botschaft vom Reich Gottes die Welt, in der wir leben, durchwirkt. Manchmal fordert dies auch harte Entscheidungen und eine radikale Lebensänderung – wie wir es an den Biografien vieler großer und vorbildlicher Christen ablesen können.

Die Menschen, die Jesus in seine Nachfolge ruft, will er – wie der Evangelist Markus betont – zu *Menschenfischern* machen. Damals wie heute lässt dieses Wort an jemanden denken, der Menschen mit Versprechen ködert, die sich letztlich in Luft auflösen oder sogar ins Gegenteil verkehren. Wenn wir uns im Alltag nicht ehrlich und nach besten Kräften bemühen, hineinzufinden in die Logik des Reiches Gottes, dann besteht in der Tat die Gefahr, dass wir als dubiose Rattenfänger erscheinen. Je besser und klarer aber durch uns etwas vom Geist des Evangeliums zum Klingen gebracht werden kann, desto mehr bekommt das Wort vom Menschenfischer einen guten, verheißungsvollen Klang – so wie es von Jesus gemeint war! Dann macht dieses Wort Jesu deutlich: Menschen können ihren Platz finden im Beziehungsnetz derer, die sich um die Nachfolge Jesu bemühen; sie sind aufgefangen und stürzen nicht ins Bodenlose.

Liebe Schwestern und Brüder!

„*Menschenfischer sein*“ – das ist die grundlegende Berufung *aller* Christen. Seit den Anfängen unserer Kirche gibt es jedoch neben der allgemeinen Berufung in die Nachfolge Jesu den besonderen Ruf in das Dienstant der Kirche oder in einen Ordensberuf. Auch wenn Jesu Ruf sich an alle Menschen richtet, so verlangt er doch nicht von jedem die radikale Nachfolge im Verzicht auf Hab und Gut, Beruf, Ehe und Familie. So wenig er eine Zwei-Klassen-Gesellschaft in der Kirche im Blick hat, so sehr gibt es doch verschiedene Berufungen und Sendungen innerhalb der allgemeinen Berufung der Christen, das Reich Gottes zu suchen und in Wort und Tat zu bezeugen. Die unterschiedlichen Ausprägungen der einen Berufung sollen sich ergänzen und bereichern – um der Glaubwürdigkeit des Evangeliums willen.

Geistliche Berufe in unserer Kirche fallen aber nicht vom Himmel, sondern wachsen gewöhnlich aus dem Glaubensleben der Familien und Gemeinden. Bei allem Bemühen um die Erneuerung der Pastoral unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und kirchlichen Bedingungen wird die Frage nach geistlichen Berufungen heute von neuem zur Gewissensfrage an uns alle, wo immer wir in der Kirche unseren Ort haben und unserer Sendung als Menschenfischer nachkommen.

Liebe Schwestern und Brüder!

Als nach dem Konzil der Ständige Diakonat wieder eingerichtet wurde, haben wir nicht gezögert, Männern Mut zuzusprechen, diesen Dienst zu übernehmen. Gleiches gilt für die damals neu geschaffene Berufsgruppe der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten. So war es uns gelungen, ein positives Klima zugunsten dieser wichtigen kirchlichen Berufe zu wecken, das noch heute trägt.

In der gegenwärtigen kirchlichen Stunde scheint mir, dass wir Ähnliches im Blick auf den Priester- und Ordensberuf wagen sollten. Wie aber steht es in unseren Gemeinden um die Atmosphäre, in der

junge Menschen überhaupt erst fähig sind, den Anruf des Herrn zu hören und ihm im priesterlichen Dienst oder in einem Ordensberuf zu folgen?

Oft genug begegnet mir bei meinen Besuchen in der Gemeinde die Sorge: Uns fehlen Priester und Ordensleute. Was soll demnächst geschehen, wenn unser Pfarrer in den Ruhestand geht oder die Ordensschwestern aus dem Krankenhaus oder Altenheim abgezogen werden? Diese bangen Fragen interessierter und engagierter Gemeindeglieder nehme ich sehr ernst. Aber ich stelle dann auch die Gegenfrage: Was tun Sie persönlich, was tut Ihre Gemeinde, um ein Klima zu schaffen, in dem junge Menschen den Ruf Gottes hören und annehmen können, einen geistlichen Beruf zu ergreifen? Könnten Sie sich vorstellen, dass in Ihrer Mitte ein junger Mann den Wunsch auszusprechen wagt: Ich will Priester werden?

Ich kann gut verstehen, dass Eltern heute unsicherer sind als früher, ob sie ihren Sohn ermutigen sollten, Priester zu werden. Wird er in der Ehelosigkeit die Erfüllung seines Lebens finden und nicht vereinsamen? Ist er als Pfarrer mehrerer Gemeinden nicht auf die Dauer überfordert? Wird er verkraften, dass ihm der Gegenwind der religiösen Gleichgültigkeit kräftig ins Gesicht weht? All diese Anfragen und Bedenken haben ihr Gewicht.

Trotz alledem kommen auch heute junge Männer auf den Gedanken, den Priesterberuf zu ergreifen, weil es nach wie vor ein faszinierender Beruf ist. Sie fühlen sich vom Herrn angesprochen – wie die Fischer am See Gennesaret. Sollen wir ihnen das ausreden?

Natürlich, wir dürfen nicht verschweigen, dass der Ruf Jesu auch sehr ernste und auf den ersten Blick unbequeme Seiten hat. Schließlich ruft er uns – wie Bonhoeffer weiter schreibt und in seinem eigenen Leben ja auch dramatisch erfahren hat – „*aus den relativen Sicherungen des Lebens heraus in die völlige Unsicherheit; aus dem Übersehbaren und Berechenbaren in das gänzlich Unübersehbare*“. Aber dennoch steht die Berufung in die engere Nachfolge des Herrn unter der großen Verheißung, „*aus dem Bereich der endlichen Möglichkeiten in den Bereich der unendlichen Möglichkeiten*“ (D. Bonhoeffer) Gottes mit uns Menschen gerückt zu werden. Dafür lohnt es sich allemal, das eigene Leben ins Spiel zu bringen!

Warum finden junge Menschen, die sich zum geistlichen Beruf hingezogen fühlen, in unseren Gemeinden oft so wenig Ermutigung? Liegt es vielleicht auch daran, dass wir dem Auftrag des Konzils bislang noch nicht genügend nachgekommen sind: nämlich ein ausgewogenes, vertrauensvolles Miteinander von Priestern und Laien zu schaffen? Gewiss spielt hier auch eine Rolle, dass die Kirche selbst von vielen ihrer Gläubigen nicht mehr als ein sakramentaler Organismus wahrgenommen, sondern in erster Linie als ein Dienstleister unter vielen anderen verstanden wird. Damit droht ihr das Schicksal anderer gesellschaftlicher Institutionen,

die heute von vorneherein unter einem negativen Vorurteil stehen.

Ich bin der Überzeugung, dass wir nicht dabei stehen bleiben dürfen, die gegenwärtige Zeit zu bejammern. Die Herausforderung unserer Zeit birgt auch Chancen, weil sie wie jede andere Epoche der Kirchengeschichte eine Zeit Gottes mit uns Menschen ist: Für die Zukunft des Priester- und Ordensberufs ist ganz entscheidend, dass wir zu einem neuen Zu- und Miteinander von Amt und Gemeinde, von Priestern und Laien finden. Junge Menschen, die einen geistlichen Beruf ergreifen wollen, werden auf ihrem Weg ermutigt, wenn sie spüren: Wir sind nicht dazu verurteilt, als seltene „Sonderlinge“ zu vereinsamen; wir werden vom Vertrauen und der Aufmerksamkeit der Gemeinden mitgetragen – auch in Zeiten besonderer Belastungen und Krisen. Nicht die Abgrenzung, sondern das Miteinander von Priestern und Laien fördert den Priesterberuf.

Auch aus diesem Grunde halte ich es für wichtig, dass im ganzen Volk Gottes durchgängig eine Art von „Berufungspastoral“ geschieht. Diese besteht nicht nur in einer besonderen Aufmerksamkeit für das richtige Zueinander von Priestern und Laien, sondern auch in der angemessenen Inanspruchnahme der Priester. Wenn sie in ihrer ureigensten Berufung als *Geistliche* gefragt sind – und eben nicht als Manager oder Allround-Dienstleister ihrer Gemeinden –, dann dürfte auch der allenthalben geforderte Seelsorger wieder zum Eigentlichen seiner Sendung kommen. Umgekehrt dürfen und müssen die Priester den Gläubigen das Evangelium zumuten – freilich unter der Voraussetzung, dass sie es zunächst als Zusage und Herausforderung an sich selbst hören und aufnehmen. Schon der heilige Augustinus stellt nüchtern fest: „*Nur wer selbst brennt, kann Feuer in anderen entfachen.*“ Das kirchliche Amt darf sich nicht in bequemer Gewohnheit selbst genügen, sondern muss transparent sein auf den hin, der uns alle zu Menschenfischern berufen hat.

Eine zeitgemäße Berufungspastoral kann aber nur dann wirklich greifen, wenn sie getragen und begleitet wird vom Gebet um geistliche Berufungen. Deshalb lade ich Sie ein, liebe Schwestern und Brüder, jetzt mit mir zu beten. Ich wünsche, dass besonders in der diesjährigen Osterzeit bis Pfingsten das folgende Gebet sowohl in unseren Gottesdiensten als auch im persönlichen Beten vor den Herrn getragen wird:

*Herr Jesus Christus, du treuer Zeuge des Vaters,
du bist von den Toten auferstanden
und lebst in deiner Kirche.
Du schenkst uns deinen Heiligen Geist,
damit wir allezeit aus dir leben
und frohe Zeugen deines Evangeliums sind
für die Menschen unserer Zeit.
Stehe allen bei, die auf der Suche sind
nach dem Sinn und dem Ziel ihres Lebens.
Rufe auch heute Menschen in deine Nachfolge,*

*die, von dir ergriffen,
dein Wort mit ihrem Leben verkünden!
Schenke deiner Kirche Priester und Ordensleute
nach deinem Herzen,
die uns Zeugen deiner Liebe und Werkzeuge
deines Friedens sind.
Hilf uns, diejenigen zu begleiten und zu ermutigen,
die du berufen hast, als Arbeiter in deinem
Weinberg zu wirken.
Dir, dem Guten Hirten deiner Kirche, sei Ehre und
Lobpreis in Ewigkeit! Amen.*

Mit den besten Wünschen für eine erfüllte Zeit der heiligen vierzig Tage und ein gesegnetes Osterfest grüßt Sie aus Paderborn

Ihr Erzbischof

+ Hans-Joachim Beck

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2006, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen zu verlesen.

Nr. 15. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Nieheimer Land

Artikel 1

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird entsprechend dem „Grundstatut für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn“ vom 3. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 86.; im Folgenden kurz: Grundstatut) im Dekanat Brakel-Steinheim der Pastoralverbund Nieheimer Land errichtet.

Artikel 2

Der Pastoralverbund Nieheimer Land umfasst:

Pfarrei St. Johannes Bapt., Holzhausen
Pfarrei St. Nikolaus, Nieheim
Pfarrei St. Peter u. Paul, Sommersell
Pfarrvikarie St. Johannes Bapt., Entrup
Pfarrvikarie St. Antonius v. Padua, Eversen
Pfarrvikarie St. Antonius v. Padua, Himmighausen
mit der Filialgemeinde St. Luzia, Merlsheim
Pfarrvikarie St. Kosmas u. Damian, Oeynhaus.

Die genannten Gemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben, sofern nicht in diesem Errichtungsdekret etwas anderes festgelegt ist, unberührt.

Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 3

Sitz und Anschrift des Pastoralverbundes bestimmen sich nach dem Amtssitz des Leiters des Verbundes (vgl. Art. 4 Abs. 2 Grundstatut).

Artikel 4

Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Grundstatut).

Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten weisungsbefugt. Art. 6 Abs. 2 Grundstatut bleibt unberührt.

Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut in der jeweiligen Fassung.

Artikel 5

Weitere Inhaber seelsorglicher Leitungsamter in den Gemeinden des Verbundes haben, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, im Pastoralverbund mitzuarbeiten.

Auch alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie Diakone und Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten werden im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt. Ggf. sind bestehende Beauftragungen anzupassen.

Artikel 6

Gemäß Art. 5 Abs. 5 Grundstatut soll ein Koordinierungskreis gebildet werden. Hierbei sollen auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Bereich Caritas berücksichtigt werden.

Artikel 7

Die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Gemeinden gebildet.

Entsprechend Art. 7 Abs. 1 Grundstatut sollen die Gremien eng zusammenarbeiten.

Den Vorsitz in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde (vgl. Art. 7 Abs. 2 Grundstatut).

Artikel 8

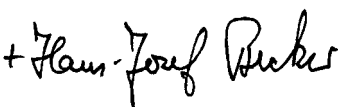
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts in der jeweiligen Fassung.

Artikel 9

Die Errichtung gilt als vollzogen mit dem 1. Februar 2006.

Paderborn, 23. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 24-20.06.61/1

Nr. 16. Gesetz zur Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn*Präambel*

Die veränderten Rahmenbedingungen in Kirche und Gesellschaft und die damit verbundenen pastoralen Herausforderungen der kommenden Jahre erfordern eine Straffung des Organisationsgefüges im Erzbistum Paderborn. Hierzu gehört auch die Neustrukturierung der mittleren pastoralen Ebene (Regionen, Dekanate) mit dem Ziel einer Konzentration der Kräfte und Aufgabenstellungen hin auf eine schlanke und effektive Organisationsstruktur, die als zentrales Bindeglied zwischen den Pastoralverbänden und Pfarrgemeinden einerseits und der Bistumsebene andererseits fungiert. Nach Durchführung eines breit angelegten Konsultationsprozesses unter Einbeziehung der Dekanate und Regionen und nach Anhörung der zu beteiligenden diözesanen Gremien wird die mittlere Ebene im Erzbistum Paderborn im Folgenden neu geordnet.

*I. Abschnitt: Wegfall der Seelsorgeregionen***§ 1***Aufhebung der Seelsorgeregionen*

Die bisherigen sieben Seelsorgeregionen Hochstift Paderborn, Hellweg, Minden-Ravensberg-Lippe, Ruhr-Mark, Östliches Ruhrgebiet, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland werden aufgehoben.

§ 2*Ämter und Aufgaben in den bisherigen Regionen*

(1) Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Seelsorgeregionen erlöschen die Ämter der Regionaldekane und Regionalvikare.

(2) Hinsichtlich der weiteren bisher auf Ebene der Seelsorgeregionen hauptamtlich wahrgenommenen Aufgaben und Dienste erfolgt die Neuregelung im Rahmen des geltenden Dienstrechts.

*II. Abschnitt: Neuordnung der Dekanatsstruktur***§ 3***Neuordnung der Dekanate*

(1) Die bisherigen Dekanate werden aufgelöst.

(2) Folgende Dekanate werden neu errichtet:

1. Dekanat Paderborn
in den bisherigen Grenzen.
2. Dekanat Bielefeld-Lippe
aus den bisherigen Dekanaten Bielefeld und Lippe.
3. Dekanat Büren-Delbrück
aus den bisherigen Dekanaten Büren und Delbrück.
4. Dekanat Dortmund
aus den bisherigen Dekanaten Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd und Dortmund-West ohne die Pastoralverbände Schwerte, Lünen-Mitte, Lünen-Südost und Brambauer.
5. Dekanat Emschertal
aus den bisherigen Dekanaten Castrop-Rauxel, Herne und Wanne-Eickel.
6. Dekanat Hagen-Witten
aus den bisherigen Dekanaten Hagen und Witten.

7. Dekanat Hellweg
aus den bisherigen Dekanaten Hamm, Soest und Werl.

8. Dekanat Herford-Minden
aus den bisherigen Dekanaten Herford und Minden.

9. Dekanat Hochsauerland-Mitte
aus den bisherigen Dekanaten Meschede und Wormbach.

10. Dekanat Hochsauerland-Ost
aus den bisherigen Dekanaten Bigge-Medebach und Brilon-Marsberg.

11. Dekanat Hochsauerland-West
aus den bisherigen Dekanaten Arnshagen und Sundern.

12. Dekanat Höxter
aus den bisherigen Dekanaten Brakel-Steinheim, Corvey und Warburg.

13. Dekanat Lippstadt-Rüthen
aus den bisherigen Dekanaten Lippstadt und Rüthen.

14. Dekanat Märkisches Sauerland
aus den bisherigen Dekanaten Iserlohn und Menden.

15. Dekanat Rietberg-Wiedenbrück
aus den bisherigen Dekanaten Rietberg und Wiedenbrück.

16. Dekanat Siegen
in den bisherigen Grenzen.

17. Dekanat Südsauerland
aus den bisherigen Dekanaten Attendorn, Elspe und Olpe.

18. Dekanat Unna
aus dem bisherigen Dekanat Unna und den Pastoralverbänden Schwerte, Lünen-Mitte, Lünen-Südost und Brambauer.

19. Dekanat Waldeck
in den bisherigen Grenzen.

(3) Die bisherigen Definiturbezirke werden aufgehoben.

§ 4

Ämter und Aufgaben im Dekanat

(1) Zum Zeitpunkt der Neuordnung der Dekanate erlöschen die Ämter der Dechanten, der Definitoren, der Dekanatskatecheten sowie der Dekanatsjugendseelsorger.

(2) Sofern nicht im Einzelfall anderweitig verfügt wird, bleiben sonstige, Priestern oder Diakonen für den Bereich der bisherigen Dekanate erteilte Seelsorgeaufträge bestehen und sind auf der Ebene des an die Stelle des bisherigen Dekanates getretenen neuen Dekanates wahrzunehmen.

(3) Hinsichtlich aller übrigen auf der Ebene der bisherigen Dekanate hauptamtlich wahrgenommenen Aufgaben und Dienste erfolgt die Neuregelung im Rahmen des geltenden Dienstrechts.

§ 5

Dekanatsstatut

Die künftige innere Struktur der neuen Dekanate regelt ein eigenes Dekanatsstatut.

III. Abschnitt: Kooperationsräume

§ 6

Einrichtung, Sprecher

(1) Die neuen Dekanate werden in drei Kooperationsräumen zusammengefasst, die als Orientierungsebenen ohne eigene Strukturen und Kompetenzen fungieren.

(2) Innerhalb eines jeden Kooperationsraumes übt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste der amtierenden Dechanten das Amt eines Sprechers aus.

(3) Die Dechanten des Kooperationsraumes können einstimmig für einen bestimmten, festzulegenden Zeitraum bis zu höchstens fünf Jahren einen anderen Dechanten aus ihren Reihen zum Sprecher bestimmen. In diesen Fällen ist eine vorzeitige Abberufung des Sprechers durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Dechanten des Kooperationsraumes möglich.

(4) Mit dem Ende des Amtes als Dechant endet auch das Amt des Sprechers.

§ 7

Umschreibung der Kooperationsräume

Die Kooperationsräume werden wie folgt umschrieben:

Kooperationsraum Ost
bestehend aus den Dekanaten Paderborn, Bielefeld-Lippe, Büren-Delbrück, Herford-Minden, Höxter und Rietberg-Wiedenbrück.

Kooperationsraum Mitte
bestehend aus den Dekanaten Hellweg, Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost, Hochsauerland-West, Lippstadt-Rüthen, Siegen, Südsauerland und Waldeck.

Kooperationsraum West
bestehend aus den Dekanaten Dortmund, Emschertal, Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna.

IV. Abschnitt: Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) In den neu errichteten Dekanaten nimmt bis zum Amtsantritt des neuen Dechanten der dienstälteste Dechant aus dem Bereich der bisherigen Dekanate geschäftsführend die Aufgaben des Dechanten wahr. In den Dekanaten Paderborn, Siegen und Waldeck obliegt diese Aufgabe den bisherigen Dechanten. Unbeschadet von § 4 Absatz 2 bestimmt sich die Wahrnehmung sonstiger Ämter und Aufgaben auf der Ebene der Dekanate ab dem Zeitpunkt der Neuordnung nach dem neuen Dekanatsstatut (vgl. § 5). Gleiches gilt für die Tätigkeit von Gremien auf Dekanatsstufe. Im Übrigen findet § 9 Anwendung.

(2) Die Verfahren zur erstmaligen Bestellung der Dechanten der künftigen Dekanate sind umgehend durch den dienstältesten Definitoren aus dem Bereich der bisherigen Dekanate einzuleiten.

(3) Soweit für Gremien, Räte und sonstige Einrichtungen nach geltendem diözesanen Recht eine Mitwirkung oder Mitgliedschaft des Regionaldekans oder des Regionalvikars oder sonstiger bisher auf Regionalebene hauptamtlich Tätiger vorgesehen ist, finden die diesbezüglichen Normen ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Seel-

sorgeregion keine Anwendung mehr. Im Einzelfall bestimmt bei Bedarf der Ortsordinarius über die Wahrnehmung einer Aufgabe, die bisher dem Regionaldekan oder einem anderen auf Regionalebene Tätigen zukam.

§ 9

Anpassung des diözesanen Rechts

Das geltende Diözesanrecht ist der durch dieses Gesetz erfolgten Neustrukturierung der mittleren Ebene anzupassen. Im Einzelfall können befristete Übergangsregelungen getroffen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 8 Abs. 2 mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 27. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 23-70.00.1/5

Nr. 17. Statut für die Dekanate im Erzbistum Paderborn (Dekanatsstatut)

Artikel 1

Einleitung

§ 1 Einrichtung und Aufgabe

Das Erzbistum Paderborn ist gemäß c. 374 § 2 CIC in Dekanate gegliedert. Das Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien und Pfarrvikarien zur Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln.

Das Dekanat hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen diözesaner und pfarrlicher Ebene zu stärken, die pfarrliche Pastoral zu unterstützen und zu koordinieren sowie im Auftrag des Erzbischofs Aufsichts- und Leitungsfunktionen wahrzunehmen.

Dazu gehören auch die Unterstützung der Mitarbeiter¹ im pastoralen Dienst und der Ehrenamtlichen, die Mitwirkung bei Personaleinsatz und Personalförderung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst, der Kontakt mit kommunalen Stellen und im Bereich der Ökumene sowie die Vertretung kirchlicher Anliegen in der Gesellschaft.

§ 2 Errichtung, Veränderung, Auflösung

Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanates sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Erzbischof nach Anhörung des Priesterrates und der betroffenen Gremien.

Artikel 2

Dechant

§ 1 Stellung

Der Dechant als Leiter des Dekanates trägt in Zusammenarbeit mit allen in der Pastoral Tätigen Verantwortung für die Förderung und Koordinierung der gemeinsamen pastoralen und caritativen Tätigkeit im Dekanat (vgl. c. 555 § 1 n. 1 CIC). Als Vertreter des Erzbischofs im Dekanat nimmt er an dessen Hirtensorge teil. Zudem ist er Vertrauensperson der im Dekanat in der Seelsorge Tätigen. Er wird in seiner Amtsführung insbesondere durch die Mitarbeiter unterstützt, die auf Dekanatssebene mit besonderen Aufgaben betraut sind.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Dechant vertritt die Anliegen des Dekanates nach innen und außen.

(2) Der Dechant vertritt die Anliegen des Dekanates gegenüber dem Erzbischof sowie den Pfarreien und Pastoralverbänden und bringt umgekehrt die Anliegen des Erzbischofs in das Dekanat ein. Über wichtige Vorgänge im Dekanat unterrichtet er den Erzbischof.

(3) Der Dechant ist in seinem Dekanat verantwortlich für die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den kommunalen und sonstigen öffentlichen Stellen. Er ist der Beauftragte des Erzbischofs gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften, deren Sitz sich im Bereich des Dekanates befindet.

(4) Der Dechant pflegt Kontakte mit den ökumenischen Partnern.

(5) Der Dechant visitiert persönlich gemäß den diözesanen Regelungen die Gemeinden seines Dekanates (c. 555 § 4 CIC) und erstellt ein Protokoll.

(6) Der Dechant trägt Mitsorge für die Koordination der Gottesdienste in benachbarten Pfarreien und Pastoralverbänden.

(7) Der Dechant führt die vom Erzbischof neu ernannten Pfarrer gemäß den diözesanen Gewohnheiten in ihr Amt ein (vgl. c. 527 § 2 CIC). Er trägt besondere Sorge für die neu ins Dekanat gekommenen Mitarbeiter.

(8) Der Dechant hat das Recht und die Pflicht, schwer wiegende seelsorgliche Schwierigkeiten im Dekanat dem Erzbischof oder seinem Vertreter vorzutragen und konkrete Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Bei auftretenden Schwierigkeiten mögen sich die Mitarbeiter in der Pastoral vertrauensvoll an den Dechanten wenden. Bei Differenzen zwischen Mitarbeitern oder zwischen einem Mitarbeiter und der Gemeinde ist der Dechant der erste vom Erzbischof Beauftragte, der sich um die Beilegung der Differenzen zu sorgen hat.

Der Dechant wirkt mit bei der Einigung zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinderat.

(9) Der Dechant kümmert sich um schwer erkrankte Mitarbeiter und gibt Mitteilung an das Generalvikariat.

(10) Der Dechant trägt Sorge für die angemessene Lebens- und Amtsführung aller im Dekanat tätigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst (vgl. auch c. 555 § 1 n. 2 CIC). Gibt deren Amts- und Lebensführung zu Klagen Anlass, soll der Dechant sie in einem vertrauensvollen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolglosem Bemühen soll der Dechant dem Erzbischof berichten. Bei schweren Vergehen hat er dies sofort zu tun.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

(11) Der Dechant trägt Sorge, dass alle Priester spätestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres ihm schriftlich mitteilen, wo sie ihr Testament hinterlegt haben. Das Gleiche gilt für die unmittelbar für den Todesfall zu treffenden Verfügungen.

(12) Beim Tode eines Mitarbeiters in der Pastoral hat der Dechant sofort das Generalvikariat zu benachrichtigen und für das Begräbnis Mitsorge zu tragen (vgl. c. 555 § 3 CIC).

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Der Dechant ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter für die auf Dekanatsstufe eingesetzten Mitarbeiter. Er besitzt nach Maßgabe des Rechts Weisungsbefugnis.

(2) Der Dechant führt jährlich ein Mitarbeitergespräch mit dem Leiter jedes Pastoralverbundes im Dekanat.

(3) Der Dechant besitzt die Vollmacht und die Pflicht, in Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit eines Pfarrers von mehr als einer Woche einen Priester als Pfarrstellvertreter gem. c. 533 § 3 CIC zu bestellen. Soweit keine Bestellung erfolgt, ist der Dechant von Rechts wegen Pfarrstellvertreter. Die Zuständigkeit des Pfarrstellvertreters erstreckt sich nicht auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde und die Leitung des Pastoralverbundes. Die Bestellung muss den Vertreter und den Zeitraum der Vertretung bezeichnen. Die Bestellung ist vom Dechanten schriftlich auszufertigen, von ihm zu unterschreiben und mit seinem Amtssiegel als Dechant zu versehen. Eine Abschrift des Bestellungsschreibens ist dem Generalvikariat zuzuleiten.

(4) Der Dechant kann im Falle der Notwendigkeit verbindliche Anordnungen für zu leistende Vertretungen bei Gottesdiensten und in Bezug auf die Gottesdienstordnung treffen.

(5) Der Dechant ist in den vom Recht vorgesehenen Fällen anzuhören. Insbesondere soll er gehört werden,

a) vor der Besetzung einer Pfarrstelle hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und des vom Erzbischof in Betracht gezogenen Kandidaten (c. 524 CIC);

b) vor der Besetzung der Stelle eines Vikars oder Pfarrvikars sowie einer Gemeindeferentin zumindest hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse (vgl. c. 547 CIC);

c) vor der dauerhaften Bestellung eines Priesters zum Leiter eines Pastoralverbundes;

d) vor der Errichtung oder Aufhebung der Stelle eines hauptamtlichen Mitarbeiters in der Pastoral;

e) vor der Anstellung eines Mitarbeiters auf Dekanatsstufe;

f) vor der Bestellung eines Vertreters der Kirche in der Veranstaltergemeinschaft privaten Rundfunks;

g) vor der Errichtung, Aufhebung oder der Veränderung der Zirkumskription eines Pastoralverbundes, einer Pfarrei oder einer Pfarrvikarie;

h) vor der Veränderung der Zirkumskription des Dekanates;

i) vor der Genehmigung zum Bau oder vor Profanierung einer Kirche (vgl. c. 1215 § 2 CIC) sowie vor durchgreifenden Baumaßnahmen hinsichtlich eines Pfarrheimes oder Gemeindezentrums.

(6) Dem Dechant obliegt die Benennung der Vertreter in kommunalen und sonstigen öffentlichen Ausschüssen und Gremien sowie die Übertragung bestimmter Aufgaben auf Dekanatsstufe an einzelne Mitarbeiter im Dekanat, soweit nicht anderweitige Regelungen oder Zustän-

digkeiten bestehen. Eine solche Benennung ist dem Generalvikariat mitzuteilen.

(7) Der Dechant führt ein Amtssiegel nach Maßgabe der diözesanen Siegelordnung.

(8) Der Dechant verfügt im Rahmen eines eigenen Etats (als Sondervermögen der Diözese) über finanzielle Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Dekanates. Dabei hat er die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Vermögensverwaltung zu beachten, insbesondere die Vorschriften der cc. 1283 und 1284 CIC.

(9) Der Dechant trägt Verantwortung für die Dekanatsakten und das Dekanatsarchiv.

(10) Eine Verwaltungskraft unterstützt den Dechanten bei seiner Arbeit. Für die administrativen Aufgaben steht ihm das Dekanatsbüro zur Verfügung, dessen Sitz auf Dauer bestimmt ist.

(11) Der Dechant erhält für seine Tätigkeit eine zuwendungsfähige Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4 Stellvertretende Dechanten

(1) Für die Dauer der Amtszeit des Dechanten ernennt der Erzbischof nach Anhörung des Dechanten aus den Priestern im Dekanat einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Dechanten.

(2) Der erste stellvertretende Dechant vertritt den Dechanten in den Fällen der Verhinderung, der zweite stellvertretende Dechant übernimmt die Vertretung bei gleichzeitiger Verhinderung des Dechanten und des ersten stellvertretenden Dechanten. Der Dechant kann den ersten und zweiten stellvertretenden Dechanten für die Wahrnehmung konkret bezeichneter Aufgaben des Dechanten delegieren.

(3) Der erste und der zweite stellvertretende Dechant haben im Vertretungsfall alle mit dem Amt des Dechanten verbundenen Vollmachten und Aufgaben.

(4) Die Ämter des ersten und zweiten stellvertretenden Dechanten enden außer durch Widerruf seitens des Erzbischofs oder durch Rücktritt, der der Annahme durch den Erzbischof bedarf, mit dem Ende des Amtes des Dechanten. Auf Ersuchen des Erzbischofs haben sie ihr Amt bis zur Benennung eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 5 Bestellung des Dechanten

(1) Der Dechant wird in kanonischer Wahl gewählt. Diese bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Die cc. 164 bis 179 CIC gelten subsidiär zu den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Aktives Wahlrecht besitzen:

a) die Welt- und Ordenspriester, die mit bischöflichem Seelsorgeauftrag im Dekanat tätig sind;

b) die ständigen Diakone, die mit bischöflichem Seelsorgeauftrag im Dekanat tätig sind;

c) die Gemeindeferentinnen und Gemeindeassistentinnen mit mindestens 50 v.H. Beschäftigungsumfang im Dekanat.

(3) Das Vorschlagsrecht besitzen:

a) die aktiv Wahlberechtigten;

b) die Mitglieder des Dekanatspastoralrates, soweit nicht bereits nach a) vorschlagsberechtigt.

(4) Passiv wahlberechtigt ist jeder Priester des Dekanates, der

- a) das aktive Wahlrecht besitzt,
- b) über eine mehrjährige Seelsorge-Erfahrung verfügt, und
- c) die im Hinblick auf die Aufgaben des Dechanten entsprechende Eignung besitzt.

In der Regel soll er Leiter eines Pastoralverbundes sein.

(5) Das Wahlverfahren leitet der Vertreter des Dechanten, nachfolgend „Wahlleiter“ genannt.

(6) Der Wahlleiter fordert die Vorschlagsberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dechanten auf, ihm binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag Kandidaten-vorschläge zuzuleiten.

Jeder Berechtigte kann bis zu drei Priester benennen, die er nach Maßgabe der genannten Anforderungen für geeignet hält.

(7) Der Wahlleiter sammelt die Wahlvorschläge und leitet sie nach Prüfung des Vorschlagsrechts und getrennt nach Vorschlagsberechtigung nach Abs. 3 a) und b) ungeöffnet dem Erzbischof zu. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge benennt der Erzbischof in der Regel drei Kandidaten zur Wahl. Die Liste teilt er dem Wahlleiter mit. Gehört dieser selber zu den Kandidaten, beauftragt er unverzüglich den Dechanten, falls dieser nicht kandidiert, sonst den weiteren Vertreter des Dechanten oder einen anderen Priester mit der weiteren Durchführung der Wahl.

(8) Die Kandidaten werden vom Wahlleiter über ihre Benennung informiert. Sie können die Kandidatur nur aus schwer wiegendem Grunde ablehnen, den sie dem Erzbischof schriftlich zur Entscheidung vorzulegen haben.

(9) Alle aktiv Wahlberechtigten sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl vom Wahlleiter schriftlich unter Beifügung der Kandidatenliste zur Wahlversammlung einzuladen.

(10) Im Falle der Notwendigkeit kann ein aktiv Wahlberechtigter von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Hierzu ist ein verschlossener Umschlag, der die Stimmabgabe enthält, in einen zweiten, zu verschließenden Umschlag zu legen, der den Namen und die Unterschrift des Wählers trägt. Die Briefwahlstimmen müssen bis zum Beginn der Wahlversammlung vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können dennoch erschienene Briefwähler ihre Umschläge zurücknehmen. Die Briefwahlstimmen zählen nur für den ersten Wahlgang.

(11) Stimmabgabe durch Stellvertreter und Auftragswahl sind ausgeschlossen.

(12) Die Wahlversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig

(13) Nach der Stimmabgabe des ersten Wahlganges werden vor der Auszählung die Briefwahlstimmen geöffnet und beigegeben. Die Auszählung aller Stimmen erfolgt öffentlich.

(14) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, einschließlich der Briefwahlstimmen, erhält. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Kommt

auch dann die geforderte Mehrheit nicht zustande, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Weihealter, bei gleichem Weihe- das höhere Lebensalter.

(15) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis unter Beifügung des Wahlprotokolls dem Erzbischof mit. Dieser bestätigt die Wahl gemäß c. 179 §§ 2 und 3 CIC.

(16) Kommt nach diesen Regelungen eine Wahl binnen drei Monaten nach Mitteilung der Kandidatenliste an den Wahlleiter (Abs. 7) nicht zustande, ernennt der Erzbischof für dieses Mal einen Priester frei zum Dechanten (vgl. c. 165 CIC).

§ 6 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Dechanten beträgt fünf Jahre und beginnt zu dem im Bestätigungsschreiben des Erzbischofs genannten Zeitpunkt. Mehrere Amtsperioden sind möglich.

(2) Der Dechant legt zu Beginn seiner ersten Amtszeit vor dem Generalvikar die Professio fidei und den Amtseid ab. Bei einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Amtszeit entfällt dieses Erfordernis. Die Einführung im Dekanat zu Beginn einer ersten Amtszeit erfolgt durch einen Beauftragten des Erzbischofs.

(3) Das Amt des Dechanten endet:

- a) mit Ablauf der Amtszeit oder Versetzung in den Ruhestand;
- b) mit Antritt einer Stelle außerhalb des Dekanates;
- c) mit Amtsenthebung gemäß c. 554 § 3 CIC oder Absetzung seitens des Erzbischofs;
- d) mit dem vom Erzbischof angenommenen Amtsverzicht, wenn der Dechant vor Ablauf der Amtszeit aus rechtem Grund den Verzicht auf sein Amt anbietet.

Mit Vollendung seines 75. Lebensjahres soll der Dechant seinen Verzicht auf das Amt anbieten.

Artikel 3

Weitere Ämter und Einrichtungen

§ 1 Dekanatsjugendseelsorger

Der Dekanatsjugendseelsorger trägt gemeinsam mit dem Dechanten und dem Referenten für Jugend und Familie die Verantwortung für die Jugendarbeit des Dekanates. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

§ 2 Dekanatskatechet

Bei der Sorge um die religiöse Unterweisung insbesondere der Kinder und Jugendlichen wird der Dechant durch den Dekanatskatecheten unterstützt. Dieser hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die Erteilung des Religionsunterrichtes und der sog. Seelsorge-stunde zu sorgen sowie auf Dekanatsebene den Kontakt mit den Religionslehrern zu pflegen, auch im Hinblick auf deren religiöse Weiterbildung und spirituelle Formung. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

§ 3 Dekanatsreferent

Der Dekanatsreferent unterstützt den Dechanten in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Insbesondere sorgt er für die Vor- und Nachbereitung der Konferenzen, für die Unterstützung der Ehrenamtlichen (insbesondere der Pfarrgemeinderäte und Koordinierungskreise) und für die organisatorischen und kommunikativen Aufgaben des Dekanates. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

§ 4 Dekanatsreferent für Jugend und Familie

Der Referent für Jugend und Familie unterstützt den Dechanten in seinem pastoralen Dienst für die Familien und jungen Menschen im Dekanat. Insbesondere sorgt er für die Unterstützung der Ehrenamtlichen, die Vernetzung der Initiativen, Verbände und Einrichtungen sowie die Vertretung des kirchlichen Engagements für junge Menschen und Familien nach außen. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

Artikel 4

Konferenzen und Räte im Dekanat

§ 1 Dekanatspastoralkonferenz

(1) Die Dekanatspastoralkonferenz ist die Zusammenkunft aller Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Dekanat.

Die Dekanatspastoralkonferenz dient der Begegnung, der Beschäftigung mit theologischen, pastoralen und caritativen Fragestellungen sowie der Pflege des geistlichen Lebens.

Diese Konferenzen finden mindestens halbjährlich statt. Für deren Vorbereitung und Durchführung trägt der Dechant die Verantwortung. Die Teilnahme gehört zu den Dienstverpflichtungen jedes Mitarbeiters.

(2) Zudem findet die Konferenz aller im Dekanat tätigen Kleriker mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Dechanten statt und befasst sich mit speziellen Themen des priesterlichen und diakonalen Dienstes.

(3) Die Konferenz aller im Dekanat tätigen hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Dechanten statt und befasst sich mit speziellen Themen ihres Dienstes.

(4) Die Konferenz der Leiter der Pastoralverbände im Dekanat findet unter der Leitung des Dechanten mindestens vierteljährlich statt. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Koordinierung des pastoralen Handelns im Dekanat.

(5) Die für einen bestimmten pastoralen Aufgabenbereich im Pastoralverbund verantwortlichen Priester, Diakone und Laien kommen zu entsprechenden Fachkonferenzen im Dekanat zusammen. Diese treffen sich mindestens vierteljährlich.

§ 2 Dekanatspastoralrat

Dem Dechanten steht der Dekanatspastoralrat zur Seite. Den Vorsitz führt in der Regel nicht der Dechant, doch kann er den Rat in dringenden Fällen einberufen. Näheres regelt das Statut des Dekanatspastoralrates.

Artikel 5

Weitere Regelungen

Dechantenkonferenz

(1) Der Erzbischof kommt wenigstens zweimal im Jahr mit den Dechanten zusammen zum Erfahrungsaustausch und zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten in Seelsorge und Verwaltung.

(2) Die Dechanten können Themenvorschläge und Anfragen rechtzeitig beim Erzbischof einreichen. Die Tagesordnung legt der Erzbischof fest, wobei er die Vorschläge und Anfragen in der Konferenz wenigstens summarisch thematisiert.

(3) Die Dechantenkonferenz tritt bei Vakanz oder Behinderung des Erzbischöflichen Stuhles unter Vorsitz des interimistischen Leiters des Erzbistums zusammen.

Artikel 6

Sonderregelungen für das Dekanat Dortmund

§ 1 Stadtdechant

(1) Im Dekanat Dortmund ernannt der Erzbischof freien Dechanten (c. 553 § 2 CIC) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) In Anerkennung und Achtung der in der Stadt Dortmund seit vielen Jahren geübten und bewährten Praxis des Amtes eines Stadtdechanten soll, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, jeweils der amtierende Propst der Propsteipfarrei St. Johannes Baptist Dortmund zum Dechanten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt befristet für die Dauer von fünf Jahren, längstens bis zum Ausscheiden aus dem Amt als Propst der Propsteipfarrei. Im Übrigen gilt für die Amtszeit Artikel 2 § 6 entsprechend.

(3) Im Dekanat Dortmund führt der Dechant den Titel „Stadtdechant“. Das Statut des Stadtdechanten in Dortmund vom 13. Dezember 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen.

§ 2 Vertreter des Stadtdechanten

(1) Im Dekanat Dortmund werden ein erster, ein zweiter und ein dritter stellvertretender Dechant gewählt. Artikel 2 § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Wahl der stellvertretenden Dechanten gilt Artikel 2 § 5 analog, wobei für jeden zu wählenden stellvertretenden Dechanten ein gesondertes Verfahren durchzuführen ist.

(3) Für die Amtszeit der stellvertretenden Dechanten gilt Artikel 2 § 6 Abs. 1 und 3 entsprechend. Artikel 2 § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 3 Stadtgremium

Im Dekanat Dortmund nimmt das Stadtgremium die Aufgaben des Dekanatspastoralrates wahr. Näheres regelt ein eigenes Statut.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

§ 1

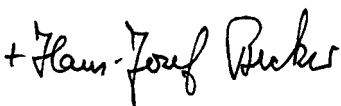
Dieses Statut tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Dechanten-Statut vom 1. März 1968 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

§ 2

Abweichend von § 1 Satz 1 tritt Artikel 2 § 5 dieses Statuts mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Wahlordnung für die Wahl der Dechanten vom 26. Januar 1993 in der derzeit gültigen Fassung ihre Geltung.

Paderborn, 27. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 23-10.00.1/1

Nr.18. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2006

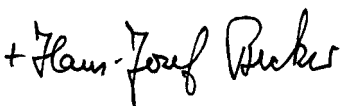
In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2006 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509f.) in Verbindung mit dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 30. September 2005

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: A 13-11.01.3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2006.

Düsseldorf, 28. Dezember 2005

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

L. S. gez. Dr. Edmund Heller

Nr. 19. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2006

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. 1986, S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom

31. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 442), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) vom 23. Dezember 1968 (Staatsanzeiger 3/1969, S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2001 (Staatsanzeiger 2001, S. 3746), setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2006 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

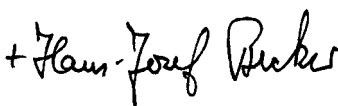
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509f.) in Verbindung mit dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 30. September 2005

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3

Hessisches Kultusministerium

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Erzbischof von Paderborn am 30. September 2005 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn erlassenen Kirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2006 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509) in Verbindung mit dem

gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. Mai 2000 (BStBl. 1 S. 612) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, den 7. Oktober 2005

In Vertretung:

L. S. gez. Joachim Jacobi

Az.: I.4-870.400.000 – 8 -

Nr. 20. Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 760) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen i. d. F. vom 13. Juni 2002 (KA 2002, S. 164, Nr. 184.) setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2006 werden von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Fall mindestens 3,60 € jährlich. Von Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 €, bei wöchentlicher 0,07 €, bei monatlicher 0,30 €, bei vierteljährlicher 0,90 € zu erheben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

c) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer Kirchensteuer erhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

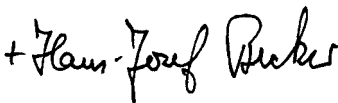
Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447 – 8 – 342, BStBl. 1999, Teil I, S. 509f.; Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01€, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

Paderborn, den 25. November 2005

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover, 2. 1. 2006

Az.: 24.1-54063/10

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2006

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss vom 25. 11. 2004 für den im Lande Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Haushaltsjahr 2006 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 760).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dörbaum

Nr. 21. Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbeholdungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 gewährt das Erzbistum Paderborn Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenversorgung, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

- a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c) Priester im Ruhestand,
- solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

PAX-Familienfürsorge,
Krankenversicherung,
Benrather Schlossallee 33,
40597 Düsseldorf,
Postfach 18 03 63,
40570 Düsseldorf,

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003.

Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling – GmbH (GSC) zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernder Pflegebedürftigkeit, in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 30. Januar 2004 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

2. Die §§ 11, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund)
 - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund)
 - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund)
 - d) einer Krankenbehandlung oder einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund)
 gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahmen entstehen, ist nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Beihilfefähige Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen als Beihilfen gewährt, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erbe des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 15 EURO übersteigen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der

GSC Service- und Controlling- GmbH,
Benrather Schlossallee 33,
40597 Düsseldorf,
Postfach,
40570 Düsseldorf,

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

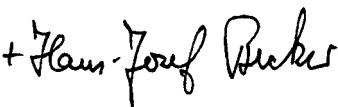
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 27. Januar 2004 (Kirchliches Amtsblatt 2004, St. 2, Nr. 22.) außer Kraft.

Paderborn, den 12. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/35-22.05.1

Nr. 22. Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997 Stück 11, Nr. 159., S. 103ff.) zuletzt geändert am 23. 11. 2005 (Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn 2005 Stück 12, Nr. 174., S.194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, die in den Geltungsbereich des Art. 2 Abs. 2 GrO fallen und nicht das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht nach Abs. 2 und auch nicht die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes gemäß Abs. 4 anwenden oder künftig nicht mehr anwenden, bilden diese Rechtsträger eigene Kommissionen auf diözesaner oder überdiözesaner Ebene. Die Bildung einer solchen Kommission sowie die Beteiligung eines Rechtsträgers an dieser Kommission bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs. Für die Kommissionen ist diese KODA-Ordnung anzuwenden.“

Für die am 31. Januar 2006 bestehenden Kommissionen im Sinne dieses Absatzes in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung gilt weiterhin diese Fassung; die §§ 5a, 10a und 15a, finden Anwendung.“*

§ 1 Abs. 3 in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung lautet:

„(3) Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts in den nicht unter Abs. 2 fallenden kirchlichen Einrichtungen, die gleichwohl in den Geltungsbereich des Art. 2 GrO fallen, bilden diese eigene Kommissionen. Solche Kommissionen können auf örtlicher, diözesaner oder überdiözesaner Ebene, für einen oder mehrere Rechtsträger gebildet werden. Die Bildung einer Kommission ist dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, der katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nach der MAVO erfüllen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Zentralverband katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e.V. (ZKD) hat das Recht, drei Mitglieder seines Verbandes als zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2 in die Kommission zu entsenden. Der ZKD benennt seine Vertreter dem Generalvikar des Erzbischofs von Köln. Der ZKD hat das

* Am 31. Januar 2006 bestanden folgende Kommissionen: Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Paderborn e.V., Kommission der Akademie Klausenhof gGmbH (Hamminkeln), Kommission der Marienberg-Service GmbH (Bergisch-Gladbach).

Recht, die von ihm entsandten Vertreter jederzeit abzu-berufen.“

d) An Absatz 7 wird ein Absatz 7a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7a) Zusätzliche Vertreter der Mitarbeiterseite neben den Vertretern nach Abs. 2 und 7 sind unabhängig von ihrer Berufsgruppe die beiden Kandidaten aus dem Kreis der Ersatzmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung), die im Vergleich aller Diözesen im Verhältnis zur Zahl der abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.“

e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Entsprechend der Zahl der zusätzlichen Vertreter auf der Mitarbeiterseite (Abs. 7 und 7a) berufen die Generalvikare der in § 1 Abs. 1 genannten Diözesen gemeinsam zusätzliche Dienstgeberverepnter.“

f) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die zusätzlichen Vertreter nach Abs. 7, 7a und 8 haben die gleichen Rechte wie die Vertreter nach Abs. 1 und 2.“

3. An § 10a werden folgende §§ 10b bis 10d angefügt:

„§ 10b Unterkommissionen der Regional-KODA

Die Regional-KODA kann für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich befristet beschließende Unterkommissionen bilden. Für die Unterkommissionen gelten die die Regional-KODA betreffenden Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 10c und 10d etwas anderes ergibt.

§ 10c Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen der Regional-KODA

(1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger, bestimmter Regionen – in diesem Fall jedoch nicht überdiözesan – oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den Einrichtungen kann die Regional-KODA Unterkommissionen bilden.

(2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus drei bis acht Vertretern der Mitarbeiter und drei bis acht Vertretern der Dienstgeber in der Regional-KODA zusammen. Diese sollen den bestimmten Rechtsträgern, den bestimmten Regionen oder den bestimmten Berufs- und Aufgabenfeldern angehören.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite und die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Unterkommissionen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite in der Regional-KODA gewählt. Die Wahlen finden vor der konstituierenden Sitzung der Unterkommissionen statt; sie werden von den Geschäftsführern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Regional-KODA vorbereitet und durchgeführt. Das Ergebnis wird in der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Unterkommissionen festgehalten.

(4) Die Geschäftsführer der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Regional-KODA erstellen aufgrund der vorgeschlagenen Kandidaten einen Stimmzettel, der die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Jedes Mitglied der Mitarbeiterseite beziehungsweise der Dienstgeberseite hat drei bis acht Stimmen. Dabei kann es jedem Kandidaten höchstens eine Stimme geben. Es findet eine

geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder eine Stimmabgabe, die der Vorschrift des Satzes 3 widerspricht, machen den Stimmzettel ungültig.

(5) Gewählt als Mitglied der Unterkommissionen sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, und zwar in einjährigem Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden aus der jeweils anderen Seite.

(7) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den Geschäftsführer der Seite in der Regional-KODA, der der Vorsitzende angehört.

(8) Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite können jeweils in den Unterkommissionen bis zu vier weitere Personen und Sachverständige beratend hinzuziehen, die nicht Mitglieder der Regional-KODA sind.

§ 10d Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen der Regional-KODA

(1) Die Regional-KODA legt die Beschlusskompetenz der Unterkommissionen nach § 10c Absatz 1 fest. Die Festlegung kann zeitlich befristet und mit Rahmenbedingungen verbunden werden.

(2) Die Unterkommissionen fassen im Rahmen von Absatz 1 rechtlich verbindliche Beschlüsse gemäß § 10.

(3) Die im Rahmen von Absatz 1 gefassten Beschlüsse der Unterkommissionen gehen den Beschlüssen der Regional-KODA vor.

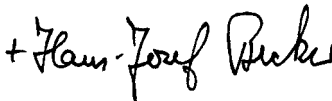
(4) Stellt die Regional-KODA durch Beschluss fest, dass Unterkommissionen die nach Absatz 1 festgelegte Beschlusskompetenz überschritten haben, ist sie berechtigt, die Unwirksamkeit der Beschlüsse der Unterkommissionen festzustellen und abschließend zu entscheiden.

(5) Der Vermittlungsausschuss der Regional-KODA ist auch für die Unterkommissionen zuständig.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Paderborn, 31. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91

Nr. 23. Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA – Regional-KODA WahlO –

Gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung wird die folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) erlassen:

§ 1
Wahlzeitraum

(1) Die Diözesanbischöfe setzen den Wahlzeitraum einvernehmlich spätestens sechs Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. Die Kommission kann den Diözesanbischöfen mit Beschluss einen Wahlzeitraum vorschlagen. In dem Wahlzeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.

(2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2
Wahlvorstand

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(2) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(3) Der Wahlvorstand wird von den gewählten Vertretern (dazu gehören auch die gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung gewählten Vertreter) der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt spätestens fünf Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung.

(4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Abs. 3 Satz 2 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung der Wahl zu einer Sitzung treffen, um die diözesanen Regelungen abzustimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3
Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

(2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung erfüllen.

§ 4
Fristen

(1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,

1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,

2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,

3. bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber der Einrichtungen, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums in einem von der Diözese erstellten Verzeichnis der Einrichtungen aufgeführt sind (§ 3 Abs. 2), zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest.

(2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch andere geeignete Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbände.

(3) Das gemäß Absätzen 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muss beim Dienstgeber eine Woche öffentlich ausliegen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstgeber zu bescheiden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gesetzten Frist.

§ 6

Wahlvorschlagsformulare

(1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Satz 1) versendet der Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.

(2) Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Jeder nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Berufsgruppenzugehörigkeit (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung), die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 8

Stimmzettel

(1) Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel.

(2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Berufsgruppen in der Reihenfolge des § 5 Abs. 2 KODA-Ordnung und innerhalb der Berufsgruppen nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel sind hinter dem Namen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger anzugeben.

§ 9

Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Stimmzettel.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu zwei Namen ankreuzt.

(3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift

„Wahlbrief“ und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.

(4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenaushählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 10

Wahlergebnis

(1) In die Kommission ist aus jeder Diözese der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat, und der weitere Kandidat, der in einer der anderen Berufsgruppen (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) die meisten Stimmen erhalten hat. Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Sind in einer Diözese nur Stimmen für Kandidaten einer einzigen Berufsgruppe (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) abgegeben worden, sind die Kandidaten in die Regional-KODA gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind in einer Diözese weniger als zwei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, wer als Ersatzmitglied aller anderen Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat; Absatz 1 Satz 1 ist zu beachten.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen sowie das Verhältnis der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (Prozentquote) enthalten.

§ 11

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim diözesanen Wahlvorstand angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitarbeiter.

(2) Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Der diözesane Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl insgesamt zu wiederholen ist. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der diözesane Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

(5) Gegen die Entscheidung des diözesanen Wahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen seit Veröffentlichung der Entscheidung das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn angerufen werden.

(6) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstandes dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

(7) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 12

Bekanntgabe der Vertreter

(1) Der Generalvikar des Erzbischofs von Köln teilt die ihm gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 KODA-Ordnung benannten zusätzlichen Vertreter der Mitarbeiterseite dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission mit.

(2) Der Vorsitzende der bestehenden Kommission stellt fest, wer gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung zusätzlicher gewählter Vertreter der Mitarbeiterseite in der neuen Kommission ist.

(3) Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

§ 13

Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von fünf Wochen nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes die gewählten Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-Ordnung entsandten Vertreter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der achten Woche nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes stattzufinden hat.

§ 14

Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese unter Beachtung des § 10 Abs. 1 die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat.

(2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 15

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite in der Kommission mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

§ 16

Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 16 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 17

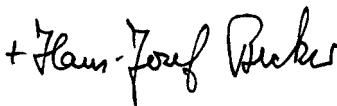
In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 27. 10. 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997 Stück 11, Nr. 160., S. 106ff.), zuletzt geändert am 23. 11. 2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2005 Stück 12 Nr. 174. S. 194), tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.“

Paderborn, den 31. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91

Nr. 24. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. 11. 2005 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 20. 9. 2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, Stück 10, Nr. 143. u. 144.), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 der Anlage 27 werden die folgenden Sätze als Sätze 3 und 4 angefügt:

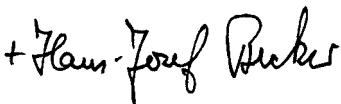
„Diese zeiträtierliche Kürzung unterbleibt bei dem auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrag (Absatz 2 Satz 4). Sie unterbleibt auch bei dem Differenzbetrag im Sinne von Absatz 2 Satz 3.“

II. Vorstehende Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 13. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/164

Nr. 25. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. 11. 2005 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 20. 9. 2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, Stück 10, Nr. 143. u. 144.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO entsprechend.“

b) Der vorherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 5 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

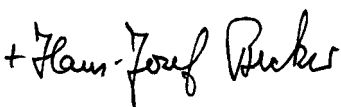
„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 30. September 2007 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 13. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/164

Nr. 26. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. November 2005 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 20. 9. 2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, Stück 10, Nr. 143. u. 144.), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 24a geregelt.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.¹ Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

(3) Die Mitarbeiter erreichen nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit² innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 24a geregelt.

(4) Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

2. Es wird ein § 24a folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 24a Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Mitarbeiter

(1) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe

a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend

- Vergütungsgruppe X,
- Vergütungsgruppe IX nach Aufstieg aus X,

¹ Ein Berufspraktikum nach der Praktikantenordnung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

² Siehe auch § 25 Abs. 3 KAVO.

b) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend

- Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb,
- Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc,

c) in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend

- Vergütungsgruppe Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 2 werden Mitarbeiter mit Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb und IVa der Stufe 1 zugeordnet.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelung: In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb und der Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc erreicht.“

3. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) (unbesetzt)

(3) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 30 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich,

werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

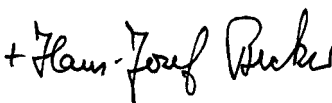
(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltpassungen teil. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrages.“

II. Vorstehende Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 13. Januar 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/164

Personalnachrichten

Nr. 27. Vakante Pfarrstellen

Nach Todesfall ist sofort zu besetzen:

Ort: Kamen

Pfarrei Hl. Familie Kamen und

Pfarrei St. Marien Kaiserau

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes Kamen-Kaiserau verbunden.

Nach Stellenverzicht ist zum 1. August 2006 neu zu besetzen:

Ort: Drolshagen

Pfarrei St. Clemens Drolshagen und

Pfarrvikarie St. Antonius Einsiedler Iseringhausen

Mit dieser Stelle ist künftig die Leitung des Pastoralverbundes Kirchspiel Drolshagen verbunden.

Nach Stellenverzicht ist zum 1. August 2006 neu zu besetzen:

Ort: Dortmund

Pfarrei St. Joseph Berghofen und

Pfarrvikarie St. Benno Benninghofen

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes verbunden.

Nach Stellenverzicht ist zum 1. August 2006 neu zu besetzen:

Ort: Kirchhundem

Pfarrei St. Mariä Heimsuchung Kohlhagen (Brachthausen)

mit der dazu gehörigen
Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Silberg-Varste

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes verbunden.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 28. MISEREOR-Fastenaktion 2006

Die Fülle des Lebens teilen

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2006 zu beteiligen! In der Gemeinschaft aller deutschen Katholiken wollen wir ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Die Fülle des Lebens teilen“.

Mit dieser Aktion greift MISEREOR ein Grundproblem der Armutsbekämpfung in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien auf: Armut und die Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern hängen in vielerlei Hinsicht zusammen. Armut basiert auf ungleicher Einkommensverteilung, auf ungleicher Verteilung von Vermögen, auf ungleichem Zugang zu bezahlter Beschäftigung, zu Bildung und Information, politischer Partizipation und Macht. Überall auf der Welt, doch mehr noch in den armen Ländern der Südkontinente, sind es vor allem Mädchen und Frauen, die unter dieser Ungleichheit bis in die engsten Familienstrukturen hinein zu leiden haben. Frauen bilden die Hälfte der Weltbevölkerung und leisten gut 65 % der weltweit getätigten Arbeitsstunden, erhalten aber nur 10 % des Welteinkommens und besitzen weniger als 1 % des Welteigentums. Für die Bekämpfung von Armut und die Beseitigung des Hungers etwa bedeutet das: In den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer werden 80 % aller Nahrungsmittel von Frauen produziert, doch sie sind weithin vom Erbrecht ausgeschlossen und haben kaum Möglichkeiten Land zu erwerben – unter diesen Umständen wird es keine Ernährungssicherheit geben.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechten Umgang von Männern und Frauen untereinander einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (4. + 5. März 2006) in Hamburg mit dem MISEREOR-Bischof, Erzbischof Dr. Werner Thissen, sowie teilnehmenden Gästen aus MISEREOR-Projekten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas eröffnet. Der Gottesdienst aus der

Hamburger Domkirche St. Marien wird von der ARD live übertragen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (5./6. März 2006)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion auch in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das *Aktionsplakat* an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus, z.B. im Schaukasten, am schwarzen Brett o.Ä.

- Das *Aktionsheft* stellt die wichtigsten Aspekte des Themas anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie jede Gruppe Ihrer Pfarrei mit einem eigenen Aktionsimpuls das Fastenaktionsthema kreativ umsetzen kann.

- Das *Sachheft* erläutert in verschiedenen Themenfeldern die vielen Facetten dieses so genannten Genderthemas, das Menschenrechte und die Friedensbemühungen, die HIV/Aidsproblematik und die ländliche Entwicklung gleichermaßen betrifft.

- Der neue *MISEREOR-Fastenkalendar* ist insbesondere für Familien und Gruppen ein beliebter und kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.

- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit dem eigens gestalteten Comic „Aufregung um Lobita“ wecken. Neben dem Comic zur *Kinderfastenaktion* stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder die beliebten Opferkästchen (die diesmal einen bolivianischen Straßenstand mit traditionellen Speisen zeigen, mit dem Kinder ihren Lebensunterhalt verdienen), Plakate, ein Singspiel und andere Aktionsartikel zur Verfügung.

- „Schichtwechsel“ lautet das Motto der *Jugendaktion*, die gemeinsam von MISEREOR und BDKJ getragen wird. Sie ruft bundesweit Jugendgruppen und Schulklassen dazu auf, mit Theaterszenen und Rollenspielen in der Gemeinde, auf der Straße, beim Gottesdienst oder in der Schule herauszufinden, in welche gesellschaftlichen Rollen Mädchen und Jungen hineinwachsen.

- Für Ihre *Pfarrbriefe* gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem *MISEREOR-Opferstockschild* versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in *Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese* (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „*Liturgische Bausteine*“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugendsowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein *Fastenessen* im Anschluss an den Gottesdienst an. Oft haben diese Fastenessen einen thematischen Bezug zum Thema der Fastenaktion. Der Erlös aus dem Verkauf der Speisen kommt der MISEREOR-Projektarbeit zugute.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „*Solidarität geht!*“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (1./2. April 2006)

Am 5. Fastensonntag, dem 2. April, findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Nr. 29. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2006

BMF-Schreiben vom 29. 10. 2004 – IV C 5 – S. 2334 – 88/04 – (BStBl I S. 1014)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2006 sind durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2006 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,64 Euro,
- b) für ein Frühstück 1,48 Euro.

Im Übrigen wird auf R 31 Abs. 7 und 8 LStR 2005 hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (Zuordnung ESt-Kartei: § 8 EStG Fach 1).

Im Auftrag

Christmann

Nr. 30. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 31. Vergütungssätze M-U

für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

Nettobeträge zuzüglich zzt. 7 % Umsatzsteuer

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergütungssätze

II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

IV. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G	
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt							
		ohne oder bis zu 1,00 EUR	bis zu 1,50 EUR	bis zu 2,50 EUR	bis zu 4,00 EUR	bis zu 6,00 EUR	bis zu 10,00 EUR	bis zu 20,00 EUR	
		Vergütungssatz je Veranstaltung in EUR							
1	bis 100 m ²	20,50	28,50	44,50	60,00	75,40	81,20	96,10	
2	bis 133 m ²	23,50	44,50	66,60	89,40	110,60	121,60	145,70	
3	bis 200 m ²	32,90	60,70	93,00	119,40	147,20	164,00	193,30	
4	bis 266 m ²	47,60	77,60	117,90	150,80	180,90	209,40	241,00	
5	bis 333 m ²	60,70	93,70	141,90	180,90	218,10	254,80	289,40	
6	bis 400 m ²	75,40	109,70	166,20	213,00	254,00	298,70	337,60	
7	bis 533 m ²	93,00	128,80	196,10	251,10	303,00	352,80	402,00	
8	bis 666 m ²	109,70	148,70	224,10	286,90	352,10	405,60	464,90	
9	bis 1.332 m ²	178,70	227,70	337,60	447,40	547,70	627,40	722,60	
10	bis 2.000 m ²	245,30	308,30	452,40	608,40	740,10	850,10	985,40	
11	bis 2.500 m ²	307,50	385,90	566,00	760,70	924,80	1.063,20	1.233,00	
12	bis 3.000 m ²	369,70	462,80	680,10	911,50	1.110,70	1.274,60	1.478,80	
13	je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	61,50	77,60	114,90	151,50	185,20	213,00	246,80	
14	je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	61,50	149,40	238,60	326,50	414,40	502,90	590,90	

Bei Entgelten über EUR 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere EUR 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen und Ausstellungen (Eigene Aufführungen der Messe- und Ausstellungsleitungen)

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ausgenommen: Liliputaner-Zirkusbetriebe, Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kaminen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz – auch mit Musikautomaten –

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspielformen

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.Ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (außer Schalterhallen von Banken u.Ä., Wartehallen auf Flughäfen)

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten, auf Strandpromenaden, auf Straßen und Plätzen

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.Ä.

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.Ä.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ausgenommen: Liliputaner-Zirkusbetriebe, Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrge-

schäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Eintrittsgeld (Fahrgeld)			Jährlicher	Viertel- jährlicher	Monat- licher
			Pauschalvergütungssatz in EUR		
a)	bis zu	1,50	375,90	103,40	37,60
b)	bis zu	2,50	616,80	169,60	61,70
c)	bis zu	3,50	681,10	187,30	68,10
d)	über	3,50	773,70	212,80	77,40

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.Ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens fünf Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur 80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur 120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur 160sten Veranstaltung,
50 % für Veranstaltung ab der 161sten Veranstaltung	gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

Für eigene Tonträgerwiedergabe von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 1 a (aa) der allgemeinen Bestimmungen.

aa) Unterhaltungs- und Tanzmusik

Die Vergütungssätze gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusik nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Aufführungen, die vor 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 33 1/3 %. Der Zuschlag von 33 1/3 % entfällt bei Aufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Aufführungen statt, werden für die Aufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

bb) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, bunte Nachmittage, bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, bunte Nachmittage, bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

cc) Musik vor Stuhlreihen

Für Musik vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Personen = 1 m²) berechnet.

dd) Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z. B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

ee) Musik im Freien

Für Musik im Freien werden die Vergütungssätze nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 m²) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Nr. 32. Vergütungssätze U-VK

für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich zzt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G	
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt							
		ohne oder bis zu 1,00 EUR	bis zu 1,50 EUR	bis zu 2,50 EUR	bis zu 4,00 EUR	bis zu 6,00 EUR	bis zu 10,00 EUR	bis zu 20,00 EUR	
		Vergütungssatz je Veranstaltung in EUR							
1	bis 100 m ²	20,50	28,50	44,50	60,00	75,40	81,20	96,10	
2	bis 133 m ²	23,50	44,50	66,60	89,40	110,60	121,60	145,70	
3	bis 200 m ²	32,90	60,70	93,00	119,40	147,20	164,00	193,30	
4	bis 266 m ²	47,60	77,60	117,90	150,80	180,90	209,40	241,00	
5	bis 333 m ²	60,70	93,70	141,90	180,90	218,10	254,80	289,40	
6	bis 400 m ²	75,40	109,70	166,20	213,00	254,00	298,70	337,60	
7	bis 533 m ²	93,00	128,80	196,10	251,10	303,00	352,80	402,00	
8	bis 666 m ²	109,70	148,70	224,10	286,90	352,10	405,60	464,90	
9	bis 1.332 m ²	178,70	227,70	337,60	447,40	547,70	627,40	722,60	
10	bis 2.000 m ²	245,30	308,30	452,40	608,40	740,10	850,10	985,40	
11	bis 2.500 m ²	307,50	385,90	566,00	760,70	924,80	1063,20	1233,00	
12	bis 3.000 m ²	369,70	462,80	680,10	911,50	1110,70	1274,60	1478,80	
13	je weitere bis 10.000 m ²	61,50	77,60	114,90	151,50	185,20	213,00	246,80	
14	je weitere über 10.000 m ²	61,50	149,40	238,60	326,50	414,40	502,90	590,90	

Bei Entgelten über EUR 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere EUR 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25 %

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

– Dauer im Allgemeinen bis zu 20 Minuten – je Konzert 41,60 EUR

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

a)	je mitwirkende Kapelle	23,00 EUR
b)	je mitwirkender Spielmannszug (Trommler- und Pfeiferkorps)	11,50 EUR

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (bspw. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl (1½ Personen = 1m²)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in EUR
bis zu 1 000 Zuschauer	105,40
bis zu 2 000 Zuschauer	171,60
bis zu 3 000 Zuschauer	235,50
bis zu 4 000 Zuschauer	355,00
bis zu 5 000 Zuschauer	414,10
je weitere 1 000 Zuschauer	79,00

c) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Min. nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermauerung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa)	bis zu	500 Besucher	15,80 EUR
bb)	bis zu	1 000 Besucher	31,60 EUR
cc)	je weitere angefangene	1 000 Besucher	15,80 EUR

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, bunten Nachmittagen, bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, bunte Nachmittage, bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, bunte Nachmittage, bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 m²) berechnet.

d) Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

e) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 m²) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

f) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens fünf Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur 80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur 120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur 160sten Veranstaltung,
50 % für Veranstaltung ab der	161sten Veranstaltung gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

- Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

- Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personeneinsatzvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsorte oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

- Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Nr. 33. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 2006 der Theologischen Fakultät Paderborn

I. Theologischer Grundkurs

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Vorlesung: Teil II. Hinführung zu den Grundthemen der Theologie. 1 Std.
Do., 11.15-12.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |
|---|--|-----------|

- | | | |
|---|--|-----------|
| 2 | Kolloquium zum Theologischen Grundkurs. 2 Std.
Do., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |
| 3 | Lektürekurs: Der Traum von der Weltformel. 1 Std.
Fr., 11.15-12.00 Uhr
Beginn: 21. 4. 2006
Ort: Philosophisches Seminar | Hattrup |

II. Philosophie

Geschichte der Philosophie

- | | | |
|---|---|-----------|
| 4 | Philosophiegeschichte IV: Philosophie des 20. Jahrhunderts. 2 Std.
Mo., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 24. 4. 2006
Ort: Hörsaal 2 | Irlenborn |
| 5 | Kolloquium zur Vorlesung. 1 Std.
Lektüre ausgewählter Texte der Philosophie des 20. Jahrhunderts
Ort und Zeit nach Vereinbarung | Irlenborn |
| 6 | Seminar: Jürgen Habermas: Zwischen Naturalismus und Religion
Di., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 18. 4. 2006
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |

Systematische Philosophie

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 7 | Einführung in die analytische Religionsphilosophie. 2 Std.
Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 18. 4. 2006
Ort: Hörsaal 2 | Irlenborn |
| 8 | Einführung in Grundbegriffe und Fragestellungen der philosophischen Ethik. 1 Std.
Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr (14tägl.)
Termine: 19. 4., 3. 5., 17. 5., 31. 5., 21. 6., 5. 7. 2006
Ort: Hörsaal 2 | Bormann |
| 9 | Seminar: Die „Banalität des Bösen“ oder „Was ist der Mensch“? 2 Std.
Di., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 18. 4. 2006
Ort: Philosophisches Seminar | Westerhorstmann |

Psychologie

- | | | |
|----|---|------------|
| 10 | Vorlesung: Einführung in die Entwicklungspsychologie. 2 Std.
Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50, 14.15-15.00, 15.05-15.50 Uhr
Termine: 19. 4., 3. 5., 17. 5., 31. 5., 21. 6., 5. 7. 2006
Ort: Hörsaal 2 | Wasserfuhr |
|----|---|------------|

III. Biblische Theologie*Altes Testament*

- 11 Vorlesung: Die Frage nach dem Sinn des Leids und nach dem gerechten Gott – Exegese ausgewählter Texte aus dem Buch Ijob. 3 Std. Fuhs
Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50;
Mi., 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 18. 4. 2006
Ort: Hörsaal 3
- 12 Vorlesungsbegleitende Lektüre hebräischer Texte. 2 Std. Fuhs
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- 13 Seminar: Kirche und Volk Gottes im Alten Testament. 2 Std. Fuhs
Di., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 18. 4. 2006
Ort: Exegetisches Seminar
- 14 Seminar: Lektüre äthiopischer liturgischer Texte. 2 Std. Fuhs
(Hebräischkenntnisse erforderlich)
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- 15 Seminar: Lektüre altsüdarabischer Inschriften. 1 Std. Fuhs
(Hebräischkenntnisse erforderlich)
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- 16 Lektüre-Seminar: Theologie der Hebräischen Bibel: Monolatrie und Polylatie, Monotheismus und Polytheismus. 2 Std. Moenikes
(Hebräischkenntnisse erforderlich)
Ort und Zeit nach Vereinbarung

Neues Testament

- 17 Vorlesung: Einleitung in das Neue Testament II (Paulus; Briefliteratur; Offenbarung). 3 Std. Müller
Mo., 10.15-11.00, 11.15-12.00;
Di., 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 18. 4. 2006
Ort: Hörsaal 3
- 18 Vorlesung: Das Lukasevangelium (ausgewählte Kapitel). 3 Std. Müller
Mo., 8.15-9.00; Mi., 8.15-9.00,
9.15-10.00 Uhr
Beginn: 19. 4. 2006
Ort: Hörsaal 3
- 19 Seminar: „... und sandte sie zu zweit voraus in jede Stadt und jeden Ort, wohin er selbst kommen wollte“ (Lk 10,1) – Paare im Neuen Testament (Brüderpaare, Ehepaare, Missionsgefährten ...). 2 Std. Müller
Mo., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 24. 4. 2006
Ort: Exegetisches Seminar

IV. Historische Theologie*Kirchengeschichte und Patrologie*

- 20 Vorlesung Kirchengeschichte II: Neuzeit. 2 Std. Drobner
Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Hörsaal 2

21 Vorlesung Patrologie: Trinitätslehre und Christologie des 4. Jh. 1 Std. Drobner
Do., 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Hörsaal 2

22 Christliche Archäologie: Die römischen Katakomben. 1 Std. Drobner
Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr (14tägl.)
Termine: 21. 4., 5. 5., 19. 5., 2. 6., 23. 6.,
7. 7. 2006
Ort: Hörsaal 2

23 Seminar: Ordensgründungen des 19. Jh. 2 Std. Drobner
Do., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar

24 Kolloquium für Doktoranden, Diplomanden und Kandidaten des Spezialstudiums. 2 Std. Drobner
Ort und Zeit nach Vereinbarung

Bistumsgeschichte

25 Vorlesung: Die Kirche von Paderborn im Reformationsjahrhundert. Geschichte – Personen – Organisation. 1 Std. Hengst
Fr., 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 5. 5. 2006
Ort: Hörsaal 2

26 Seminar: In via oder „Wenn jemand eine Reise tut ...“ – auf den Spuren der Pilger gestern und heute. 2 Std. (in Kooperation mit der Lehrbeauftragten für Rel. Volkskunde) (mit Exkursion vom 29. 4.- 2. 5. 2006) Di., 16.15-17.45 Uhr Hengst/Olschewski
Beginn: 25. 4. 2006
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar

27 Seminar: Klosterlandschaft Westfalen XXXIII: „Grenzen und Chancen für Tourismus im Umfeld ehemaliger Klöster“ (mit Exkursion vom 24. 4.-26. 4. 2006, in Kooperation mit der Landvolkshochschule „Anton Heinen“, Hardehausen) Persönliche Anmeldung erforderlich; Teilnehmerzahl begrenzt. Hengst

28 Kolloquium für Diplomanden und Interessenten des Spezialstudiums, Doktoranden und Habilitanden. 2 Std. Hengst
Di., 19.45-21.15 Uhr
Beginn: 2. 5. 2006
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar

Religiöse Volkskunde

29 Seminar: In via oder „Wenn jemand eine Reise tut ...“ – auf den Spuren der Pilger gestern und heute. 2 Std. (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Bistumsgeschichte) (mit Exkursion vom 29. 4.- 2. 5. 2006) Di., 16.15-17.45 Uhr; Olschewski/Hengst
Beginn: 25. 4. 2006
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar

Liturgiewissenschaft

- 30 Vorlesung: Liturgia Verbi – Stundengebet und Wortgottesdienst. 2 Std.
Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 25. 4. 2006
Ort: Hörsaal 2
- 31 Kolloquium: Liturgische Propädeutik. Das Herrenjahr. 1 Std.
Für Studienanfänger (1./2. Semester)
Mi., 8.15-9.00 Uhr
Beginn: 19. 4. 2006
- 32 Seminar: Einführung in Geist und Gestalt der byzantinischen Liturgie. 2 Std.
Di., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 18. 4. 2006
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar
- 33 Lektürekurs: „Sacrosanctum Concilium“ – Lektüre und Diskussion ausgewählter Artikel aus der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils. 2 Std.
Di., 19.00-20.30 Uhr
Beginn: 25. 4. 2006
Ort: Sprachenraum
- 34 Kolloquium für Doktoranden und Diplomanden. 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung

V. Systematische Theologie*Fundamentaltheologie*

- 35 Vorlesung: Theologie der Offenbarung – ökumenisch. 3 Std.
Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr;
Di., 8.15-9.00 Uhr
Beginn: 24. 4. 2006
Ort: Hörsaal 3

Dogmatik

- 36 Vorlesung: Schöpfungslehre. 4 Std.
Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50;
Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 21. 4. 2006
Ort: Hörsaal 3
- 37 Oberseminar: Augustinus: De Civitate Dei III. 3 Std.
Do., 15.15-18.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Psychologisches Seminar
persönliche Anmeldung erforderlich
- 38 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- 39 Seminar: Ein geistloser Gott? Zur Frage nach der Vereinbarkeit von Schöpfungs- theologie und naturwissenschaftlichem Weltbild. 2 Std.
Do., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Dogmatisches Seminar

Ökumenische Theologie

- 40 Seminar: Das Papstamt – Hindernis für die Ökumene?
2 Std., Blockveranstaltung
(in Kooperation mit Proff. Kuhlmann/ Leutzsch, FB Evangelische Theologie Universität Paderborn
Mi., 26. 4. 2006, 16.00-20.00, Universität Paderborn
Fr.-So., 30. 6.- 2. 7. 2006, Johann-Adam-Möhler-Institut
- 41 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden
Ort und Zeit nach Vereinbarung

Moraltheologie

- 42 Vorlesung: Allgemeine Moraltheologie, Teil II. 3 Std.
Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00; Fr., 8.15-9.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Hörsaal 3
- 43 Kolloquium zur Vorlesung. 2 Std.
Zeit und Ort nach Vereinbarung
- 44 Seminar: Einführung in die Bioethik: Aktuelle Konflikte am Beginn und Ende des menschlichen Lebens. 2 Std.
Do., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Moraltheologisches Seminar
- 45 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std.
Zeit und Ort nach Vereinbarung

Christliche Gesellschaftslehre

- 46 Vorlesung: Grundlegung II: Zwischen Differenzierung und Integration. Über die Grenzen und Prinzipien der Gestaltung moderner Gesellschaft. 2 Std.
Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 19. 4. 2006
Ort: Hörsaal 3
- 47 Seminar: Abschied vom Sozialstaat? Der aktuelle Diskurs über Freiheit und soziale Gerechtigkeit. 2 Std.
Do., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Exegetisches Seminar
- 48 Seminar: Zukunft Bildung. Sozialethische Anmerkungen zur aktuellen bildungspolitischen Debatte. 2 Std.
Do., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 20. 4. 2006
Ort: Exegetisches Seminar
- 49 Lektüreseminar: Paul Nolte: Generation Reform. Jenseits der blockierten Republik. 2 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- 50 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung

51 Sozialwissenschaftliches Kolloquium: Soziale Marktwirtschaft im Prozess der Globalisierung. 2 Std. Di., 20.00-21.30 Uhr Beginn: 25. 4. 2006 Ort: Exegetisches Seminar	Herr	61 Lektürekurs: Diskursanalyse und Pastoraltheologie: Michel Foucaults „Ordnung des Diskurses“. 1 Std. Mi., 11.15-12.00 Uhr Beginn: 19. 4. 2006 Ort: Hörsaal 1	Seip
<u>VI. Praktische Theologie</u>		<i>Religionspädagogik und Katechetik</i>	
<i>Kirchenrecht</i>		62 Vorlesung: Theologische Erwachsenenbildung. Konzepte und Trägermodelle – Praxis der theologischen Erwachsenenbildung – geschichtlicher Rückblick. 2 Std. Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 2. 5. 2006 Ort: Hörsaal 1	K. Schmidt
52 Vorlesung: Die Kirche und das Geld. Grundzüge des kirchlichen Vermögensrechts. 2 Std. Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: 20. 4. 2006 Ort: Hörsaal 3	Althaus	63 Spezialvorlesung: Heimvolkshochschulen und Erwachsenenbildung im ländlichen Raum. 1 Std., Blockveranstaltung 5. 5. 2006, 15.00 Uhr bis 6. 5. 2006, 17.30 Uhr Ort: Landvolkshochschule „Anton Heinen“ Hardehausen	K. Schmidt
53 Seminar: Die Reform des Kirchenrechts nach dem II. Vatikanischen Konzil. 2 Std., Blockveranstaltung Vorbesprechung: Do., 20. 4. 2006, 14.30 Uhr (gute Latein-Kenntnisse erforderlich) Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus/ Nobel	<u>VII. Sprachkurse</u>	
54 Kolloquium für Diplomanden und Examenkandidaten. 2 Std. Mi., 11.15-12.50 Uhr Beginn: 26. 4. 2006 Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus/ Nobel	64 Einführung in die lateinische Sprache, Teil II. 5 Std. Mo., 12.05-12.50; Fr., Sa., 7.30-9.00 Uhr Beginn: 21. 4. 2006 Ort: Hörsaal 1	Heuckmann
55 Übung: Kirchliches Dienst- und Ämterrecht. 2 Std. Termine nach Vereinbarung (Priesterseminar) Vorbesprechung: Fr., 21. 4. 2006, 11.15 Uhr Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus	65 Lektürekurs zur Vorbereitung auf das staatliche Latinum. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Heuckmann
<i>Pastoraltheologie</i>		66 Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil II. 5 Std. Mo., 16.15-17.45; Do., 12.05-12.50, 14.30-16.00 Uhr Beginn: 20. 4. 2006 Ort: Hörsaal 1	Hermes
56 Vorlesung: Gemeinde. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: 21. 4. 2006 Ort: Hörsaal 3	Haslinger	67 Einführung in das Hebräisch der Bibel, Teil II. 3 Std. Mo., 16.15-17.25 Uhr und nach Vereinbarung Beginn: 24. 4. 2006 Ort: Sprachenraum	Moenikes
57 Seminar: „Ehrenamt als Praxisform der Diakonie“. 2 Std. Blockveranstaltung im Rahmen der Sommeruniversität des Diözesancaritasverbandes Köln, 29. 5.- 2. 5. 2006, Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg; (nähere Informationen siehe Aushang)	Haslinger	68 Einführung in das moderne Hebräisch, 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Moenikes
58 Kolloquium für Diplomanden. 1 Std. Zeit und Ort nach Vereinbarung	Haslinger		
59 Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Zeit und Ort nach Vereinbarung	Haslinger		
<i>Homiletik</i>			
60 Vorlesung: Paradigmen der Pastoraltheologie. Dargestellt am Beispiel des Predigmachens. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 19. 4. 2006 Ort: Hörsaal 1	Seip		

Diplom-Aufbaustudiengang CaritaswissenschaftLehrveranstaltungenStudienbereich 1:*Theologie*

- 69 Philosophie: Anthropologie. 1 Std. Westerhorstmann
Fr., 21. 4., 28. 4., 5. 5., 12. 5. 06: 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr,
Fr., 16. 6. 06: 9.15-10.00, 10.15-11.00, 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Ort: Hörsaal 1
- 70 Dogmatik I: Ökumenische Leitbilder der Caritas. 1 Std. Thönissen
Fr., 28. 4., 5. 5., 12. 5. 06: 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Fr., 19. 5., 2. 6., 23. 6. 06: 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr
Ort: Hörsaal 1
- 71 Dogmatik II: Gottes- und Menschenliebe. 1 Std. Hattrup
Fr., 30. 6., 7. 7., 14. 7. 06: 14.00-15.30, 15.45-17.15 Uhr
Ort: Hörsaal 1

Studienbereich 2: Sozialwissenschaften

- 72 Pastoralpsychologie: Psychologische Beratung. 2 Std. Wittrahm
Fr., 21. 4., 19. 5., 2. 6., 23. 6. 06: 11.15-12.00, 12.05-12.50, 14.00-15.30, 15.45-17.15 Uhr
Ort: Hörsaal 1
- 73 Volkswirtschaftslehre: Finanzierungsstrukturen der Freien Wohlfahrtspflege. 1 Std. Böger
Fr., 30. 6., 7. 7., 14. 7. 06: 9.15-10.00, 10.15-11.00, 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Ort: Hörsaal 1

Studienbereich 3:*Praxiskompetenzen*

- 74 Qualitätsmanagement. 2 Std. Fischer
Fr., 28. 4. 06: 14.45-15.30, 15.45-17.15 Uhr
Sa., 29. 4., 6. 5. 06: 9.00-18.00 Uhr
Ort: Hörsaal 1
- 75 Kategoriale Pastoral als diakonisches Handeln. 2 Std. Baumann/Kölber
Fr., 16. 6. 06: 14.45-15.30, 15.45-17.15 Uhr
Sa., 17. 6., 24. 6. 06: 9.00-18.00 Uhr
Ort: Hörsaal 1
- 76 Das Ehrenamt als Praxisform der Diakonie. 2 Std. Haslinger
Mo., 29. 5. – Fr., 2. 6. 06, Blockveranstaltung im Rahmen der Sommeruniversität des Diözesan-Caritasverbandes Köln,
Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg
nähere Informationen s. Aushang

77 Diplomandenkolloquium. 1 Std. Haslinger
Ort und Zeit nach Vereinbarung

Studienbereich 4: Praxisreflexion

Eigenständig durchgeführte und evaluierte Projekte sind zu folgenden Themen vorgesehen:

- Gemeindecaritas
- Gesundheitshilfe/Pflege
- Kinder-/Jugend-/Familienhilfe
- Behindertenhilfe
- Integration/Politik

Konkrete Ausschreibungen: s. Aushang

Nr. 34. Broschüre Stimmen der Weltkirche Nr. 38 „Christen und Muslime: Partner im Dialog“

In der Schriftenreihe „Stimmen der Weltkirche“ ist unter der laufenden Nr. 38 die Broschüre „Christen und Muslime: Partner im Dialog“ erschienen. Die Broschüre kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, oder per E-Mail mit Benennung der Anschrift unter elisabeth.sander@erzbistum-paderbon.de bestellt werden.

Zum Inhalt:

Im Herbst 2004 fand in Akosombo (Ghana) das VI. Deutsch-Afrikanische Bischofstreffen statt. Rund 40 Bischöfe aus Afrika und Europa trafen sich zu einem Austausch über die Erfahrungen im interreligiösen Dialog mit dem Islam. Ziel war die Erarbeitung von Strategien und Initiativen, mit denen die Kirche einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der beiden Weltreligionen auf der Grundlage von Gerechtigkeit und Zusammenarbeit zum Wohle aller leisten könnte. Die vorliegende Publikation „Christen und Muslime: Partner im Dialog“ wurde gemeinsam mit dem Sekretariat der Gesamtafrikanischen Bischofskonferenz (SECAM) erstellt und dokumentiert die Ergebnisse des Bischofstreffens in mehreren Sprachen.

Nr. 35. Korrektur „Personalweiser für das Jahr 2005“

Versehentlich sind Prof. Dr. theol. habil. Michael Kunzler und Dr. theol. habil. Günter Wilhelms im Personalweiser für das Jahr 2005 unter die Rubrik „Verstorbene Geistliche“ eingeordnet worden. Sie sind in die Rubrik „Heilige Weihen, Personalchronik, Sonstiges“ unter die Buchstaben „K“ und „W“ einzuordnen. Die entsprechenden Korrekturen bitten wir vorzunehmen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 . 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B . Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 36. Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 8. Juli 2006 bis 10. September 2006

In der Zeit vom 8. Juli 2006 bis 10. September 2006 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine *schriftliche* Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge *bis 10. April 2006* an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelsplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel.: 0043/662/8047-1100, Fax: 0043/662/8047-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2006 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.